

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN**

NÖLGA-BL-AGB  
Fassung 01.03.2023

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Vertragsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeine Angebotsbedingungen für Bauleistungen</b>	<b>4</b>
2.1. Erstellung und Einreichung des Angebotes	4
2.2. Subunternehmer	4
2.3. Eignungsnachweise und Ausschlussgründe	4
2.4. Optionen	4
2.5. Örtliche Verhältnisse	5
2.6. Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen	5
2.7. Geheimhaltung von vertraulichen Informationen	5
2.8. Datenschutz	5
2.9. Zuschlagsfrist	6
2.10. Rechtsschutz, Vergabekontrollbehörde	6
2.11. Schadenersatz	6
<b>3 Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen</b>	<b>7</b>
3.1 Leistung – Ausführung	7
3.2 Modalitäten der Leistungserbringung	7
3.3 Übernahme	9
3.4 Vertragsstrafe für zeitlichen Verzug	10
3.5 Vertragsstrafe bei Lohn- und Sozialdumping	10
3.6 Gewährleistung	10
3.7 Schlussfeststellung	10
3.8 Leistungsabweichungen	10
3.9 Nachteilsabgeltung	11
3.10 Schadenersatz, Produkthaftung und Versicherung	11
3.11 Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund	12
3.12 Eigentum und Immaterialgüterrechte	12
3.13 Preise	13
3.14 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen	13
3.15 Deckungsrücklass	14
3.16 Erfüllungsgarantie des AN sowie Sicherstellung des AG gemäß § 1170b ABGB	14
3.17 Haftungsrücklass	15
3.18 Eintrittsrechte	15
3.19 Änderungen beim Auftragnehmer	15

3.20	Treueverhältnis und Datenschutz.....	16
3.21	Gerichtsstand, anwendbares Recht .....	16
3.22	Schiedsgerichtsvereinbarung .....	16
3.23	Allgemeines .....	18
<b>4</b>	<b>Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen.....</b>	<b>19</b>
4.1	Z-Positionen im Leistungsverzeichnis .....	19
4.2	Bieterlücken.....	19
4.3	Einheitspreisangaben / Korrekturen .....	19
4.4	Kalkulationsunterlagen .....	19
4.5	Zulassungen .....	19
4.6	PVC-Vermeidung und H-FCKW-Vermeidung .....	19
4.7	Wasser / Strom.....	20
4.8	Bauleitung des AN, Baubuch und Bautagesbericht .....	20
4.9	Leistungsumfang .....	20
4.10	Pläne / Unterlagen / Weisungen des AG.....	20
4.11	Örtliche Gegebenheiten .....	20
4.12	Baustellenorganisation .....	21
4.13	Winter / Schlechtwetter .....	21
4.14	SiGe-Plan .....	21
4.15	Bautafel .....	21
4.16	Überwachung am Erfüllungsort / Überprüfung im Betrieb.....	21
4.17	Vermessungsarbeiten .....	21
4.18	Bauangaben .....	21
<b>5</b>	<b>Allgemeine Vertragsbedingungen für Wartungsleistungen .....</b>	<b>22</b>
5.1	Geltung und Reihenfolge der Vertragsgrundlagen.....	22
5.2	Allgemeine Pflichten .....	22
5.3	Gegenstände, Werkzeuge und Hilfsmittel .....	22
5.4	Softwarewartung.....	22
5.5	Betriebswartung.....	23
5.6	Vollwartung.....	23
5.7	Dokumentation und Nachweise im Rahmen von Wartungsleistungen .....	24
5.8	Wartungsbereitschafts-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten .....	24
5.9	Wartungspreise .....	25
5.10	Kündigung .....	25
<b>Anhang ./1: Muster Erfüllungsgarantie des Auftragnehmers .....</b>		<b>27</b>
<b>Anhang ./2: Muster Haftungsrücklassgarantie .....</b>		<b>28</b>

# 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1.** Für die Beschaffungsprozesse der NÖ Landesgesundheitsagentur (in der Folge auch „NÖ LGA“ oder „AG“) über
- Bauleistungen oder Bau- und Wartungsleistungen und
  - gesondert beauftragte Wartungsleistungen mit Ausnahme von Wartungsleistungen, die im Anwendungsbereich der NÖLGA-MT-AGB, NÖLGA-IT-AGB oder NÖLGA-LL-AGB erbracht werden (z.B. in Zusammenhang mit MT-Geräten, IT-Geräten, IT Systemen oder sonst gelieferten Gegenständen erbrachte Wartungsdienstleistungen, sicherheitstechnische Kontrollen, Instandsetzungsarbeiten, Softwareprogrammierungs- und Customizingleistungen, etc.)

gelten die folgenden Vertragsbestandteile, für den Fall von Widersprüchen in nachfolgender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung (z.B. Angebotsannahme, Auftrags schreiben, Bestellschein, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zustande gekommen ist;
2. diese AGB in der unter Punkt 1.2 definierten Fassung in folgender Reihenfolge, soweit sie nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden:
  - a) die Allgemeinen Angebotsbedingungen – Punkt 2;
  - b) sofern nur oder auch Wartungsleistungen Teil des Leistungsumfangs sind: die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Wartungsleistungen – Punkt 5;
  - c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen – Punkt 3;
  - d) die Besonderen Vertragsbedingungen für Bauleistungen – Punkt 4;
  - e) die Gewerkespezifischen Besonderheiten gemäß gesonderte Unterlage „Gewerkespezifische Besonderheiten und Projektbeschreibung“ (Anhang ./3), sofern diese befüllt den Beschaffungsunterlagen beiliegt;
  - f) die Muster Erfüllungsgarantie des Auftragnehmers (Anhang ./1) und Haftungsrücklassgarantie (Anhang ./2) sofern Erfüllungsgarantie und/oder Haftungsrücklassgarantie vereinbart;
3. die ÖNORM B 2110, die ÖNORM B 2111 und die ÖNORMEN A 2063-1 sowie A 2063-2, jeweils in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Beschaffungsvorganges geltenden Fassung (vgl. Pkt. 1.2);
4. die Projektbeschreibung – siehe gesonderte Unterlage „Gewerkespezifische Besonderheiten und Projektbeschreibung“ (Anhang ./3), sofern diese befüllt den Beschaffungsunterlagen beiliegt;
5. die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis. Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen des Leistungsverzeichnisses gilt nachstehende Reihenfolge:
  - a) Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
  - b) Positionstext (vor Vertragsbestimmungen)
  - c) Vertragsbestimmung der Unterleistungsgruppe
  - d) Vertragsbestimmung der Leistungsgruppe
  - e) Vertragsbestimmung der Leistungsbeschreibung;
6. Pläne, Zeichnungen, sonstige Beilagen in folgender Reihenfolge:
  - a) Baubewilligungen und sonstige Bewilligungen
  - b) Zeichnungen und Pläne
  - c) technische Beschreibungen, Gutachten und Berichte;
7. Normen technischen Inhalts;
8. die Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
9. Richtlinien technischen Inhaltes und Verarbeitungsrichtlinien.

**1.2.** Die NÖLGA-BL-AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Beschaffungsvorganges geltenden Fassung. Als „eingeleitet“ gelten Verfahren zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung erfolgt ist, oder bei Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung zu jenem Zeitpunkt, an dem die Einladung zur Anbotslegung erfolgt ist.

**1.3.** Wenn im Einzelfall keine besonderen Regelungen gelten oder vereinbart wurden, ist bei ÖNORMEN und Richtlinien, die ohne Ausgabedatum angeführt sind jene Fassung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebots.

**1.4.** Der Beschaffungsvorgang des AG unterliegt den vergaberechtlichen Bestimmungen der Direktvergabe unter Heranziehung der nachfolgenden Bestimmungen, sofern vom AG nicht ausdrücklich eine andere Verfahrensart gewählt wurde.

**1.5.** Mit der Abgabe des Angebots, mit der Annahme bzw. mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der AN die Geltung dieser Vertragsbedingungen.

**1.6.** Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

## **2. Allgemeine Angebotsbedingungen für Bauleistungen**

### **2.1. Erstellung und Einreichung des Angebotes**

2.1.1. Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung seines Angebotes an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Beschaffungsprozesses geltenden Fassung zu halten sowie sein Angebot unter Zugrundelegung dieser Angebots- und Vertragsbedingungen zu erstellen.

2.1.2. Der Bieter haftet für die Richtigkeit seiner Angaben im Rahmen der Angebotslegung und insb. auch für seine Angaben zum Einsatzbereich der angebotenen Produkte. Der Bieter hat im Rahmen seiner Angebotslegung außerdem verbindlich mitzuteilen, wenn der Einsatzbereich der von ihm angebotenen Produkte vom Einsatzbereich der im Rahmen der Angebotseinholung vorgegebenen Leitprodukte abweicht.

2.1.3. Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen und innerhalb der festgesetzten Angebotsfrist an die vorgesehene Stelle des AG zu übermitteln. Für das fristgerechte Einlangen ist der Unternehmer alleine verantwortlich. Alle Anfragen, Korrespondenzen etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

2.1.4. Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger angeführter Beilagen und Nachweise sowie allfällige Präsentationen oder Teststellungen werden vom AG nicht vergütet.

2.1.5. Die Erstellung des Angebotes hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Auskünfte über diese Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

### **2.2. Subunternehmer**

2.2.1. Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Bieter erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

2.2.2. Der Bieter hat alle Teile des Auftrages, die er an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer und alle weiteren Unternehmer, die Teile der Leistungen ausführen sollen (Sub-Subunternehmer) im Angebot bekannt zu geben.

2.2.3. Die Weitergabe des gesamten Auftrages oder von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

### **2.3. Eignungsnachweise und Ausschlussgründe**

2.3.1. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter verbindlich, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 78 BVerG vorliegen (Eigenerklärung). Auf gesonderte Aufforderung des AG ist das Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes vom Unternehmer unverzüglich nachzuweisen. Eine solche Aufforderung wird nur dann erfolgen, wenn der AG Zweifel an der Richtigkeit der Eigenerklärung hat.

2.3.2. Der Bieter ist außerdem berechtigt, die vergaberechtliche Eignung mit der Mitgliedschaft beim Auftragnehmerkataster Österreichs (ANKÖ – [www.ankoe.at](http://www.ankoe.at)) durch Bekanntgabe ihrer ANKÖ-Mitgliedsnummer nachzuweisen, sofern die geforderten Informationen dort in der geforderten Aktualität verfügbar sind.

2.3.3. Der AG wird überdies von dem für den Auftrag in Betracht kommenden Unternehmer (und dessen Subunternehmern) eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. 218/1975 idgF (in der Folge „AuslBG“) sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) gemäß § 35 des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, einholen. Der Bieter erteilt hierzu sein Einverständnis.

### **2.4. Optionen**

2.4.1. Der Bieter ist an die als „Option“, „optional“ oder „optionale Leistungen“ gekennzeichneten Teile des Vertrages gebunden und im Falle des Abrufes der Optionen verpflichtet, die als Optionen udgl. gekennzeichneten Leistungen zu den Bedingungen des Vertrages zu erbringen.

2.4.2. Optionsrechte begründen keinen schuldrechtlichen Anspruch des Bieters auf Leistungserbringung, sondern stellen Gestaltungsrechte des AG dar. Selbst im konkreten Bedarfsfall hat der Bieter keinen Rechtsanspruch auf den (gänzlichen bzw. teilweisen) Abruf einer Option und kann bei Nichtabruf keinerlei Ansprüche (insbesondere Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche) geltend machen.

2.4.3. Die NÖ LGA wird den Abruf von optionalen Leistungsteilen jedenfalls so rechtzeitig bekannt geben, dass dem Bieter für die Vornahme der erforderlichen Dispositionen ausreichend Vorlaufzeit verbleibt. Mit der Erbringung einer als „Option“ udgl. gekennzeichneten Leistung darf erst nach deren nachweislichem Abruf begonnen werden; vor einem solchen Abruf bestehen keinerlei Vergütungs- oder sonstige Ansprüche des Bieters gegen die NÖ LGA.

## **2.5. Örtliche Verhältnisse**

Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der Bieter, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Liefer- bzw. Aufstellungsorts, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände nachgefragt/festgestellt und in der Preisbildung samt allen für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmittel (Gerüste, Steiger udgl.) berücksichtigt hat sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

## **2.6. Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen**

2.6.1. Die NÖ LGA und der Bieter verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen.

2.6.2. Der Bieter verpflichtet sich,

- (1) insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit der NÖ LGA
  - a. alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG einhalten;
  - b. den für die NÖ LGA tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;
  - c. Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen oder sonst zu deren Ausführung beitragen;
- (2) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber zu verstoßen;
- (3) allen seinen Subunternehmern die in (1) und (2) umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

## **2.7. Geheimhaltung von vertraulichen Informationen**

2.7.1. Der Bieter verpflichtet sich,

- (1) die Beschaffungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit der Beschaffung, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekanntwerdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) der NÖ LGA – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;
- (2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor-) vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;
- (3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Beschaffungsvorganges, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;
- (4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch die NÖ LGA offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressenotizen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die NÖ LGA weitergegeben werden.

2.7.2. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Beschaffungsvorganges, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch für mit dem Bieter verbundene Unternehmen sowie die in 2.7.1 (2) genannten Personen.

2.7.3. Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Bieter den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem AG gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

## **2.8. Datenschutz**

2.8.1 Werden dem Bieter zur Durchführung des Auftrages personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO oder Gesundheitsdaten im Sinne des GTeIG 2012 überlassen oder vom Bieter im Rahmen des Auftrages solche Daten ermittelt, und liegt kein Rechtsgrund für eine eigenverantwortliche Verarbeitung durch den Bieter vor, ist der Bieter im Auftragsfall in Ansehung dieser Daten Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO.

2.8.2 Der Bieter verpflichtet sich in diesem Fall, alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) gemäß Datenschutzvertrag (Anhang ./5) wahrzunehmen und die Bestimmungen des GTeIG 2012 einzuhalten. Sofern mit der NÖ LGA (oder ihrer Rechtsvorgängerin der NÖ Landeskliniken-Holding) der

Datenschutzvertrag noch nicht abgeschlossen wurde, verpflichtet sich der Bieter, mit der Auftragserteilung diesen Datenschutzvertrag abzuschließen.

2.8.3 Eine genaue Darstellung der Auftragsverarbeitung zur Erfüllung der hier vertragsgegenständlichen Pflichten ist anhand des Anlagensets zum Datenschutzvertrag (Anhang .6 DSGVO - Anlagenset) mit dem Angebot vorzulegen und mit Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages.

## **2.9 Zuschlagsfrist**

Der Bieter bleibt jedenfalls für die Dauer von fünf Monaten an sein Angebot gebunden.

## **2.10 Rechtsschutz, Vergabekontrollbehörde**

2.10.1 Sofern für das von der NÖ LGA gewählte Verfahren ein Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen des BVergG idgF vorgesehen ist, gilt das NÖ Vergabe- Nachprüfungsgesetz, LGBl 7200 idgF.

2.10.2 Die zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat seinen Sitz in St. Pölten (A-3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29).

## **2.11 Schadenersatz**

Die NÖ LGA bzw. die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bieter im Beschaffungsvorgang allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen.

## 3 Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen

### 3.1 Leistung – Ausführung

#### 3.1.1 Grundsätze

3.1.1.1 Der AN ist sich bewusst, dass es sich bei dem AG um einen Gesundheitsdiensteanbieter handelt, in dessen Gesundheitseinrichtungen besondere Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Arbeits- und Datenschutzschutz und Hygienebestimmungen zu beachten sind.

3.1.1.2 Bei der Vertragserfüllung ist auf den Betrieb der Gesundheitseinrichtungen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere haben die Lieferungen und sonstigen Leistungen in der Weise zu erfolgen, dass dieser nicht beeinträchtigt wird.

3.1.1.3 Der AN verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen, wobei der AN als Sachverständiger nach § 1299 ABGB gilt. Der AN hat allfälligen Subunternehmern und Lieferanten die Beachtung aller ihm selbst vorgeschriebener Vorschriften zu überbinden und ist dafür dem AG verantwortlich.

3.1.1.4 Der AN hat sicherzustellen, dass die zuständigen Mitarbeiter der von der Leistungserbringung betroffenen Standorte in Bezug auf die erbrachte Leistung über alle Ereignisse unterrichtet werden, die für die Versorgungssicherheit von Bedeutung sind, insbesondere auch über Betriebsstörungen und -ausfälle sowie über Vorkommnisse, durch die die Gesundheit von Mitarbeitern oder Patienten gefährdet werden könnte.

#### 3.1.2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

3.1.2.1 Bei der Leistungsausführung leistet der AN Gewähr,

- a. dass die ausgeführten Leistungen, die verwendeten Materialien und die gelieferten Gegenstände den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien und Leitlinien (wie ÖNORMen) und dem ArbeitnehmerInnenschutz, den entsprechenden EU-Verordnungen und EU-Richtlinien sowie den Leistungsanforderungen des AG (zB durch Angabe von Leitprodukten etc.) sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen,
- b. dass die vertragsgegenständlichen Produkte sämtliche Spezifikationen gemäß den Produktbeschreibungen des Herstellers erfüllen,
- c. dass - sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde - nur fabrikneue Produkte geliefert werden,
- d. dass - soweit gesetzlich oder gemäß allgemein anerkannter Standards - vorgesehen, alle Leistungsgegenstände ein ÖVE Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der Europäischen Union anerkanntes Sicherheitszeichen aufweisen,
- e. die verwendeten Materialien und die gelieferten Gegenstände den Mindestanforderungen für eine nachhaltige Beschaffung in Niederösterreich (naBe 2020 Mindestkriterien – [www.nabe.gv.at](http://www.nabe.gv.at)) der betroffenen Produktgruppe entsprechen.

3.1.2.2 Weiters hat der AN im Rahmen der Vertragserfüllung Bescheide, sonstige behördlichen Auflagen und Anordnungen, insbesondere die technischen Richtlinien, arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie alle einschlägigen nationalen und internationalen Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien und sonstige gemeinschaftsrechtliche Vorgaben einzuhalten.

#### 3.1.3 Weitergabe von Informationen

Im Zuge von Erhebungen iSd § 12 LSD-BG in Bezug auf die Lohnkontrolle behält sich der AG die Weitergabe der relevanten Vertragsdaten und Vertragsunterlagen vom AN und dessen SubunternehmerInnen an die Abgabenbehörden vor.

#### 3.1.4 Leistungsziel

Das Leistungsziel umfasst sämtliche Leistungen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Gesamtprojekts für den AG erforderlich sind oder diese Nutzung in technischer, wirtschaftlicher oder zeitlicher Hinsicht erleichtern oder verbessern. Umfasst sind daher nicht nur alle derzeit für das Gesamtprojekt geplanten Gewerksvergaben, sondern auch darüber hinausgehende Leistungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen), die diesem Zweck dienen oder künftig dienen werden. Die in Punkt 8.4 der gesonderten Unterlage „Gewerkespezifische Besonderheiten und Projektbeschreibung“ (Anhang ./3) genannten Umstände sind jedenfalls vom Leistungsziel beinhaltet, sofern diese befüllt den Beschaffungsunterlagen beiliegt.

### 3.2 Modalitäten der Leistungserbringung

#### 3.2.1 Ausführungs- und Lieferfristen

Der AN übernimmt die Verpflichtung, die Leistungen und Lieferungen von sich aus so früh zu beginnen und fertig zu stellen, wie dies im Fortschreiten der Bauplanung und Bauausführung möglich ist. Anlieferungen sind dem AG frühestmöglich anzukündigen und vor Ort durch den AN zu überwachen. Im LV vom AN geforderte Ausführungsunterlagen sind dem AG ebenfalls frühestmöglich vorzulegen. Darüber hinaus wird der AN im Rahmen seines Leistungsbildes in zumutbarer Weise alle für seine Leistungen erforderlichen Vorleistungen anderer AN bzw. Beistellungen des AG so frühzeitig anfordern bzw. abstimmen, dass er noch vor Beginn seiner Ausführungs- bzw. Lieferfristen den AG in die Lage versetzt, entsprechende Dispositionen zu treffen. Wurde im Zuge der Auftragserteilung kein anderer Termin vereinbart, hat der AN spätestens 5 Werktagen nachdem die Voraussetzungen gegeben sind oder

5 Tage nach Aufforderung zu beginnen. Unterlässt er dies oder werden vereinbarte Fristen überschritten, wird er für sämtliche Folgeschäden voll haftbar gemacht.

### 3.2.2 **Voraussichtliche gewerkespezifische Termine**

Der voraussichtliche gewerkespezifische Leistungsbeginn sowie der voraussichtliche Zeitraum der gewerkespezifischen Leistungserbringung sind in der gesonderten Unterlage „Gewerkespezifische Besonderheiten“ (Anhang ./3) festgelegt. Wenn der bezug habende Punkt dort nicht befüllt ist oder diese Unterlage den Beschaffungsunterlagen nicht beiliegt, gilt diesbezüglich der in der Ausschreibung vorgegebene Rahmenterminplan. Wenn auch dieser nicht den Beschaffungsunterlagen beiliegt, gilt Punkt 6.1 ÖNORM B 2110.

### 3.2.3 **Rahmentermin- und Bauzeitenplan**

3.2.3.1 Der AN akzeptiert mit seiner Unterschrift zum Angebot den in der Ausschreibung vorgegebenen Rahmenterminplan. Dieser bildet die Grundlage für den in weiterer Folge zu erstellenden Bauzeitenplan.

3.2.3.2 Sofern der Ausschreibung kein detaillierter Bauzeitenplan beiliegt, ist nach Zuschlagserteilung binnen 14 Tagen bzw. nach Maßgabe der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) mit dieser ein detaillierter Bauzeitenplan auszuarbeiten, der sich in den Rahmenterminplan einfügt, pönalisierte Zwischentermine enthält und beiderseits schriftlich zu bestätigen ist. Verweigert der AN die erforderliche bzw. fristgerechte Mitwirkung an der Bauzeitenplanerstellung, so ist der AG im Wege der ÖBA berechtigt, den Bauzeitenplan mit bindender Wirkung auch hinsichtlich der Verzugsfolgen dem AN vorzugeben. Der Bauzeitenplan ist Vertragsbestandteil. Wird dieser vom AN aus für den AG nicht nachvollziehbaren Gründen nicht unterzeichnet, kann dies den Rücktritt vom Vertrag zur Folge haben.

3.2.3.3 Ergeben sich im Zuge der Bauabwicklung Terminveränderungen, insbesondere aufgrund von geänderten Ausführungsterminen von Vorleistungen anderer Professionisten, so verschieben sich – sofern dies für den AN unter Anstrengung aller seiner Kräfte nicht unzumutbar ist – die pönalisierten Zwischen- und Fertigstellungstermine des AN entsprechend. Eine Verlängerung der vereinbarten Ausführungsdauer tritt in diesem Fall nicht ein. Erfolgt aufgrund des Verzugs des AN eine Anpassung der im Terminplan festgesetzten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.

### 3.2.4 **Drohende Fristüberschreitung**

3.2.4.1 Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Geräte in geeigneter Art, entsprechender Anzahl und zeitgerecht anzutransportieren, aufzubauen, zu betreiben, zu warten, instand zu halten und wieder abzubauen und abzutransportieren. Insbesondere obliegt es dem AN die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Geräteeinsatz zu sichern. Fristüberschreitungen im Rahmen der laut Bauzeitenplan festgelegten Termine mit Auswirkungen auf andere Gewerke oder den Gesamtfertigstellungstermin berechtigen den AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Ersatzvornahme durchzuführen, ohne dass der AN berechtigt ist seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten. Der säumige AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen über die Vertragsstrafen.

3.2.4.2 In begründeten Fällen drohender Frist- oder Terminüberschreitung hat der AN auf entsprechendes Verlangen jeweils zu Monatsbeginn und zu Monatsmitte Einsatzpläne über den für die folgende Monathälfte geplanten Einsatz seiner Ressourcen (insbesondere Personal, Gerüste, größere Geräte und Werkzeuge) an die ÖBA zu liefern. Im Fall von erheblichen Abweichungen von diesen Einsatzplänen und/oder begründeten Bedenken an einem ordnungsgemäßen und zur Erreichung der vereinbarten Termine geeigneten Leistungsfortschritt des AN ist der AG berechtigt, nach einmaliger Setzung einer Nachfrist von drei Werktagen eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN einzuleiten.

### 3.2.5 **Prüf- und Warnpflicht**

3.2.5.1 Die Prüf- und Warnpflicht bezieht sich insbesondere auch auf Mengenabweichungen, die für den AN im Zuge der Werks- und Montageplanung oder Arbeitsvorbereitung erkennbar sind.

3.2.5.2 Wenn der AN im Zuge der Werks- und Montageplanung oder Arbeitsvorbereitung erkennbare Mengenabweichungen dem AG nicht unverzüglich schriftlich mitteilt, ist der AG zum Abzug einer Vertragsstrafe (Pönale) in folgender Höhe berechtigt:

- erkennbare Mengenabweichungen über 10% der ursprünglichen Gesamtauftragssumme exkl. vom AG nicht abgerufenen Optionen:  
**Vertragsstrafe in Höhe von 5%** der ursprünglichen Gesamtauftragssumme exkl. vom AG nicht abgerufenen Optionen;
- erkennbare Mengenabweichungen zwischen 2% und 10% der ursprünglichen Gesamtauftragssumme exkl. vom AG nicht abgerufenen Optionen:  
**Vertragsstrafe in Höhe von 2%** der ursprünglichen Gesamtauftragssumme exkl. vom AG nicht abgerufenen Optionen;
- erkennbare Mengenabweichungen unter 2% der ursprünglichen Gesamtauftragssumme exkl. vom AG nicht abgerufenen Optionen:  
**keine Vertragsstrafe.**

### 3.2.6 **Abfall- / Schuttentsorgung und Bauschäden**

3.2.6.1 Der AN hat ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte selbst von der Baustelle zu entfernen.

3.2.6.2 Abfall und Schutt (in Kleinmengen; ausgenommen sind daher Stoffe, die in größeren Mengen anfallen, zB nach Aushub- oder Abbrucharbeiten; ebenfalls ausgenommen sind Problemstoffe) sind in die vom AG jeweils dafür aufgestellten Container zu entsorgen oder, sofern kein Container vom AG aufgestellt ist, vom AN ordnungsgemäß zu entsorgen. Der AN trennt anfallende Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz. Die Kosten für das Trennen sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen wurden, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.2.6.3 Der AN ist verpflichtet, einen Abfallnachweis gemäß Abfallnachweisverordnung zu führen. Die Abfallnachweise sind dem AG gesammelt in einem eigenen Ordner zu übergeben.

3.2.6.4 Unterlässt der AN die Abfall- bzw. Schutttrennung und -entsorgung, wobei der Urheber nicht festgestellt und haftbar gemacht werden kann (dh nicht zuordenbar), haften alle auf der Baustelle noch befindlichen AN für den tatsächlich entstandenen Aufwand anteilmäßig nach ihren Auftragssummen. Punkt 12.4, letzter Absatz, ÖNORM B 2110 gilt sinngemäß.

3.2.6.5 Direkt zuordenbare Bauschäden werden dem Urheber nach Vorliegen der Reparaturkosten bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht.

### 3.2.7 **Sprache**

Sämtliche Ansprechpartner des AN (auch auf der Baustelle) müssen der deutschen Sprache, vor allem in Hinblick auf die technischen Begriffe, mächtig sein. Das gesamte Bauvorhaben (insbesondere auch die Rechnungslegung) ist in deutscher Sprache abzuwickeln.

### 3.2.8 **Subunternehmerleistungen**

3.2.8.1 Nach Auftragserteilung hat der AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen.

3.2.8.2 Der AG wird einem Wechsel des Subunternehmers sowie der Neu-Hinzuziehung eines Subunternehmers grundsätzlich dann zustimmen, wenn hierfür eine sachliche Notwendigkeit besteht und der AN zumindest die Gleichwertigkeit mit dem ursprünglichen Leistungserbringer nachweist.

3.2.8.3 Der AN haftet dem AG in jedem Fall für seine Subunternehmer gemäß § 1313 a ABGB. Auf Verlangen des AG hat der AN die mit seinen Subunternehmern geschlossenen Vereinbarungen dem AG zur Einsicht vorzulegen.

3.2.8.4 Der AN verpflichtet sich, Zahlungen des AG an Subunternehmer als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern verschuldet in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung).

3.2.8.5 Ein nicht genehmigter Wechsel eines Subunternehmers bzw. ein nicht genehmigtes Hinzuziehen eines neuen Subunternehmers (jeweils im obigen Sinn) stellt einen Grund zum sofortigen Vertragsrücktritt dar und ermächtigt den AG unabhängig vom Eintritt eines Schadens darüber hinaus zur Geltendmachung einer verschuldensabhängigen Pönale in Höhe von 2% der ursprünglichen Gesamtauftragssumme exkl. vom AG nicht abgerufenen Optionen je Einzelfall.

3.2.8.6 Weiters stellt ein Verstoß gegen die Verpflichtung des AN, „kritische“ Leistungsteile selbst oder durch ein mit diesem verbundenen Unternehmen (gemäß § 2 Z 40 BVergG 2018) oder – im Falle einer ARGE – durch ein Mitglied der ARGE auszuführen, wobei auch die Ausführung mit überlassenen Arbeitskräften – mit Ausnahme von Arbeitskräfteüberlassungen zwischen dem Bieter bzw. Mitgliedern der Bietergemeinschaft und verbundenen Unternehmen – einen solchen Verstoß darstellt, einen Grund zum sofortigen Vertragsrücktritt dar und ermächtigt den AG unabhängig vom Eintritt eines Schadens darüber hinaus zur Geltendmachung einer verschuldensabhängigen Pönale in Höhe von 2% der ursprünglichen Gesamtauftragssumme exkl. vom AG nicht abgerufenen Optionen je Einzelfall.

## 3.3 **Übernahme**

3.3.1 Die Übernahme erfolgt ausschließlich förmlich. Pkt. 10.2 ÖNORM B 2110 gilt sinngemäß.

3.3.2 Folgende Form wird bei der förmlichen Übernahme eingehalten:

3.3.3 Nach Fertigstellung der Arbeiten (bzw. auch für wesentliche, später nicht mehr zugängliche Teile der erbrachten Leistungen) erfolgt eine Vorabnahme durch die ÖBA. Die Ergebnisse der Vorabnahmen werden von der ÖBA protokolliert und sind vom AN zu unterfertigen. Festgestellte Mängel sind bis zu einem zu vereinbarenden Termin zu beheben. Die Vorabnahme ersetzt nicht die Übernahme. Spätestens mit der Vorabnahme hat der AN jedenfalls folgende Unterlagen der ÖBA zu übergeben:

- Bescheide und Genehmigungen
- erforderliche bzw. geforderte Prüfatteste
- Nachweis der Einhaltung der Garantiewerte
- Nachweis entsprechender Funktionsprüfungen durch befugte Personen
- Bedienungs-, Betriebs- und Pflegeanleitungen

- sämtliche gewerkespezifische Dokumentationen gemäß ÖNORM B 2107-3
- allfällige Bestandspläne.

3.3.3.1 Nach Behebung der bei der Vorabnahme festgestellten Mängel und Restarbeiten hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung bekannt zu geben und schriftlich die förmliche Übernahme der Leistung durch den AG zu beantragen. Die Übernahme erfolgt erst nach Fertigstellung der an den AN beauftragten Gesamtleistung (dh generelle Übernahme sämtlicher an den AN beauftragten Gewerke).

3.3.3.2 Für sämtliche gebäudetechnische Anlagen, sowie für betriebsorganisatorische und EDV-Systeme ist die technische Betriebsbereitschaft und somit die formelle Übernahme durch den AG dann erfolgt, wenn die Anlagen im Echtzeitbetrieb ab dem einvernehmlich protokollierten Beginn dieses Echtzeitbetriebes zumindest 6 Monate lang im Heizbetrieb und/oder zumindest 6 Monate lang im Kühlbetrieb einwandfrei funktionieren und dies vom AG schriftlich festgestellt wird. Die Dauer des erfolgreichen Echtzeitbetriebes wird auf die Dauer der Gewährleistung angerechnet.

### 3.4 Vertragsstrafe für zeitlichen Verzug

3.4.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten und entsprechende Vertragsstrafen sind daher vereinbart, sofern nicht in der gesonderten Unterlage „Gewerkespezifische Besonderheiten“ (Anhang ./3) festgelegt ist, dass keine Pönale vereinbart ist.

3.4.2 Der Anspruch auf Leistung einer Vertragsstrafe entsteht, sobald der AN in Verzug – in Bezug auf die festgelegten Zwischen- und/oder Endtermine – gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

3.4.3 Die Höhe dieser Vertragsstrafe beträgt bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Pönaltermine in den ersten sieben Kalendertagen

**0,4 %** der ursprünglichen Gesamtauftragssumme exkl. vom AG nicht abgerufenen Optionen pro Kalendertag und danach

**0,2 %** der ursprünglichen Gesamtauftragssumme exkl. vom AG nicht abgerufenen Optionen pro weiterem Kalendertag.

3.4.4 Insgesamt ist die Vertragsstrafe für zeitlichen Verzug mit **höchstens 5%** der ursprünglichen Gesamtauftragssumme exkl. vom AG nicht abgerufenen Optionen begrenzt.

### 3.5 Vertragsstrafe bei Lohn- und Sozialdumping

Wird der AN oder einer seiner Subunternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im ausschreibungsgegenständlichen Projekt gemäß §§ 28 oder 29 LSD-BG rechtskräftig bestraft, so ist der AG zum Abzug einer Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von **EUR 2.000,-** pro rechtskräftiger Bestrafung berechtigt.

### 3.6 Gewährleistung

3.6.1 Im Rahmen der Gewährleistung gilt grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren. Für Abdichtungen aus Materialien aller Art (inkl. „weißer Wanne“) gilt eine verlängerte Gewährleistungsfrist von 5 Jahren und für Flachdächer und Terrassenabdichtungen eine verlängerte Gewährleistungsfrist von 10 Jahren.

3.6.2 Für die Verjährung der Gewährleistungsrechte gilt § 933 Abs. 3 ABGB.

3.6.3 Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

3.6.4 In begründeten Fällen ist der AG berechtigt, vom AN zumindest drei Arbeitstage vor Beginn der Mängelbehebung ein Sanierungskonzept zu verlangen, das den Zeitablauf sowie die technischen Details der geplanten Mängelbehebung unter Berücksichtigung etwaiger Nutzungen oder sonstiger Arbeiten Dritter am Objekt konkret darzustellen hat. Der AG ist berechtigt, die Mängelbehebung durch den AN abzulehnen und selbst vorzunehmen oder durch Dritte auf Kosten des AN vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn dieses Sanierungskonzept nicht rechtzeitig vom AN vorgelegt wird oder in wesentlichen Punkten falsch oder nicht umsetzbar ist.

### 3.7 Schlussfeststellung

Eine Schlussfeststellung wird vereinbart. Der AN hat um die Schlussfeststellung 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist anzusuchen.

### 3.8 Leistungsabweichungen

#### 3.8.1 Leistungsänderungen

*Beispiel: Die Anordnung des AG, dass statt des ursprünglich ausgeschriebenen Standard-Fußbodenbelags ein bestimmter höherwertiger Fußbodenbelag auszuführen ist, ist eine Leistungsänderung.*

3.8.1.1 Das Leistungsänderungsrecht des AG umfasst auch die zeitliche Komponente der Leistungen, also etwa die Termine, die Bauzeit und den Bauzeitplan bzw. Bauablauf. Die sonstigen Voraussetzungen für das Leistungsänderungsrecht gemäß Punkt 7.1, erster Absatz, ÖNORM B 2110 (Zumutbarkeit und Notwendigkeit) bleiben unverändert bestehen.

3.8.1.2 Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen hat der AN den Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (insbesondere Mehrkosten welcher Art auch immer aus geltend gemachter Behinderung, Leistungsverdünnung, Forcierung, etc.) bei sonstigem Verlust des Anspruches jedenfalls (dh auch bei offensichtlicher

Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts) vor deren Anfall dem Grunde nach schriftlich beim AG geltend zu machen. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein.

3.8.1.3 Bei vom AG dem Grunde nach angeordneten Leistungsänderungen gemäß Punkt 7.1 ÖNORM B 2110 ist der AN jedenfalls zur Leistungsfortsetzung und zur Ausführung der Leistungsänderungen verpflichtet, auch wenn über die Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts noch kein Einvernehmen der Höhe nach hergestellt wurde.

3.8.1.4 Bei Leistungsänderungen, die zu einer Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist aus nicht dem AN zurechenbaren Gründen führen, werden nur die zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung, jedoch nur im tatsächlich geleisteten Umfang und höchstens zum angebotenen Preis je Zeiteinheit, vergütet.

### **3.8.2 Störungen der Leistungserbringung**

*Beispiel: Die notwendige Unterbrechung der Bauarbeiten aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen (ausgenommen Leistungsänderungen), ist eine Störung der Leistungserbringung.*

3.8.2.1 Bei Störungen der Leistungserbringung hat der AN den AG unverzüglich ab Erkennbarkeit durch den AN auf die Störung und die voraussichtlichen Auswirkungen (Beschreibung der gestörten Leistungen, Auswirkungen auf Leistungsfrist und Entgelt) hinzuweisen.

3.8.2.2 Der AN trägt die Beweislast dafür, dass eine Störung oder die Auswirkungen einer Störung nicht zu einem früheren Zeitpunkt als angemeldet für den AN erkennbar waren. Der AN hat den Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (insb. Mehrkosten welcher Art auch immer aus geltend gemachter Behinderung, Leistungsverdünnung, Forcierung, etc.) bei sonstigem Verlust des Anspruches jedenfalls (dh auch bei offensichtlicher Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts) unverzüglich ab Erkennbarkeit für den AN schriftlich beim AG geltend zu machen. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein.

3.8.2.3 Bei Störungen der Leistungserbringung, die zu einer Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist aus nicht dem AN zurechenbaren Gründen führt, werden nur die zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung vergütet, jedoch nur im tatsächlich geleistetem Umfang und höchstens zum angebotenen Preis je Zeiteinheit.

### **3.9 Nachteilsabgeltung**

Erwächst dem AN durch Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 20% oder durch Minderung oder Entfall eines Teils der Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise, die positionsweise gemäß Punkt 7.4.4 ÖNORM B 2110 vereinbart worden sind, oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, wird ihm der dadurch entstandene Nachteil durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenden Leistungen abgegolten (insbesondere aber nicht der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn, nicht der entgangene Gewinn und nicht jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Leistungen übernehmen konnte).

### **3.10 Schadenersatz, Produkthaftung und Versicherung**

3.10.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem AG grundsätzlich ungeschmälert zu.

3.10.2 Der AN hat zur Abdeckung allfälliger Ansprüche des AG über eine ausreichende, auf seine vertraglich bedungene Tätigkeit bezogene Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und auf Verlangen des AG den Bestand dieser nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind mit dem vertraglich vereinbarten Entgelt abgegolten.

3.10.3 Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen- und Sachschäden, die beim Durchführen von Arbeiten durch den AN oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dasselbe gilt bei Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglich vorgesehener Arbeiten bzw. sonstigen Verstößen gegen den Vertrag, sofern dem AG hierdurch ein Schaden entstanden ist. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

3.10.4 Die Mitglieder einer ARGE haften dem AG zur ungeteilten Hand.

3.10.5 Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung, obliegt nach 10 Jahren ab der Übernahme die Beweislast für das Verschulden dem AG. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist bei jeder Art des Verschuldens des AN zu ersetzen.

3.10.6 Der AG ist im Falle begründeter Annahme, dass ihm der AN im Zuge seiner Leistungserbringung einen erst künftig entstehenden ersatzpflichtigen Schaden verursacht haben könnte, berechtigt, von jeder Rechnung den Betrag des voraussichtlichen Schadens zurückzubehalten, und zwar bis zum Zeitpunkt des Feststehens der Schadenshöhe. Die „begründete Annahme“ liegt dann vor, wenn sich der AG sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach auf das Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen stützen kann. Soweit ein solcher Schaden eintritt, hat der AN auch die Kosten dieses Gutachtens anteilig zu ersetzen. Soweit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist kein Schaden eintritt oder bereits vorher feststeht, dass kein Schaden eintreten kann, für den der AN haftet, hat der AG dem AN die einbehaltenen Beträge samt Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt des Einbehalts zu bezahlen. Dieses Zurückbehaltungsrecht – und, nach Feststehen der Höhe, Schadenersatzrecht – des AG besteht unbeschadet anderer zulässiger Einbehalte (zum Beispiel Haftungsrücklass, Punkt 8.7.3 ÖNORM B 2110, oder Einbehalt wegen Mängel, Punkt 10.4 ÖNORM B 2110).

3.10.7 Einen Schaden im Sinne dieser Bestimmung stellt es auch dar, wenn sich - und soweit sich dadurch, dass der AN die Kalkulationsvorgaben des AG bzw. der Ausschreibung samt sonst geltender Kalkulationsvorschriften nicht eingehalten hat („Spekulation“) - im Vergleich zu einer korrekten Kalkulation die Abrechnungssumme erhöht hat.

### **3.11 Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund**

3.11.1 Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem AN lediglich das auf die bereits erbrachten Lieferungen entfallende Entgelt; weitergehende Ansprüche (zB entgangener Gewinn) des AN sind ausgeschlossen.

3.11.2 Der AG ist über die in Punkt 5.8 ÖNORM B 2110 angeführten Gründe hinaus und unbeschadet der Rechte zur Vertragsauflösung gemäß BVergG 2018 zu einem Rücktritt auch dann berechtigt, wenn

- 1.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer die ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung an den AN wiederholt verletzt;
- 2.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer trotz schriftlicher Mahnung an den AN Geheimhaltungspflichten wiederholt verletzt;
- 3.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts begangen hat, die vom AG nachweislich iSd § 78 Abs. 1 Z 5 BVergG 2018 festgestellt wurde;
- 4.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit wiederholt gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG oder gemäß §§ 28 oder 29 LSD-BG rechtskräftig bestraft wurde, die vom AG nachweislich iSd § 82 Abs. 3 BVergG 2018 festgestellt wurde;
- 5.) der AN wiederholt einen vom AG nicht genehmigten Subunternehmer einsetzt;
- 6.) der AN gegen seine Verpflichtung verstößt, „kritische“ Leistungsteile selbst oder durch ein mit diesem verbundenen Unternehmen (gemäß § 2 Z 40 BVergG 2018) oder – im Falle einer ARGE – durch ein Mitglied der ARGE auszuführen;
- 7.) sich nach der Auftragserteilung herausstellt, dass der AN im Zuge der vorausgegangenen Ausschreibung unrichtige Angabe gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung / Auftragserteilung gehabt hätte;
- 8.) vom AN gegen seine Verpflichtungen gemäß Punkt 3.20.2 verstoßen wurde; oder
- 9.) wenn der Vertrag in Entsprechung des § 366 BVergG zu beenden ist.

3.11.3 Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AN - oder im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) eines der Partner der ARGE - ist der AG zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Zur Vorgabe eines genauen Arbeitsprogrammes für die Leistungserbringung des AN (zum Beispiel in Form eines Personaleinsatzplanes und überprüfbarer Zwischentermine des Leistungsfortschrittes), um sicherzustellen und überwachen zu können, dass die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht werden. Sollte der AN dieses Arbeitsprogramm nicht einhalten, so ist der AG zum sofortigen Einsatz eigener Ressourcen oder Dritter (Ersatzvornahme) für Teile der Leistungen und auf Kosten des AN berechtigt, oder wahlweise zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.
- Zur Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarten Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen.
- Zum Einbehalt einer zusätzlichen Sicherheit von 10% jeder fälligen Summe bis nach vollständiger Leistungserbringung und endgültiger Abrechnung (Schlussrechnung) des Vertragsverhältnisses.
- Zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sobald im Insolvenzverfahren die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des AN nicht fortgeführt wird.

3.11.4 Weitere, insbesondere gesetzliche Rücktrittsrechte, bleiben unberührt.

3.11.5 Der AN hat im Fall eines Rücktritts aus wichtigem, in der Sphäre des AN liegenden Grund jedenfalls unabhängig von weiteren Schadenersatzansprüchen dem AG die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten (beispielsweise für Ersatzvornahmen) zu ersetzen. Sollte es sich für den AG als sinnvoll erweisen, hat der AN die vertraglich vereinbarten Leistungen solange zu erfüllen, bis der AG einen Nachfolger für den AN gefunden hat.

### **3.12 Eigentum und Immaterialgüterrechte**

#### **3.12.1 Eigentumsvorbehalt**

Die vom AG zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw. von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl. bleiben bzw. werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw. bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den AG zurückzustellen.

#### **3.12.2 Software**

3.12.2.1 Der AN verpflichtet sich, dem AG das nicht exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte und unbeschränkbare, nicht systemgebundene Nutzungsrecht an sämtlicher in den Beschaffungsunterlagen und sonstigen Vertragsunterlagen definierter Software einzuräumen. Als Software werden in diesem Zusammenhang Produkte bezeichnet, welche unbefristet (Perpetual) zeitlich befristet (Mietbasis) oder auch in der Cloud zum Einsatz kommt. Der Nutzen der Software definiert sich dabei als die vollständige oder teilweise Inanspruchnahme sämtlicher Funktionen des Softwareproduktes sowie jegliche Inanspruchnahme der Datenbestände des AG unter Nutzung der Produktfunktionalitäten, ununterschieden, ob die Nutzung im Weg einer visualisierten oder nicht visualisierten

Schnittstelle, gleichzeitig oder zeitverschoben erfolgt oder erfolgen kann. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Zurverfügungstellung des Arbeitsergebnisses im Wege der Netzanbindung an die in den Beschaffungsunterlagen und sonstigen Vertragsunterlagen festgelegte Anzahl von Benutzern (Lese- und Bearbeitungsnutzung).

3.12.2.2 An Software von einem Dritthersteller erwirbt der AG Nutzungsrechte gemäß den Lizenzbestimmungen des Herstellers, sofern der AG mit diesem keine gesonderten Vereinbarungen getroffen hat. Greift der AN auf Software von Drittherstellern zurück, sind die Lizenzbestimmungen sowie die Lizenznachweise unaufgefordert an den AG informativ zu übergeben und jedenfalls sämtliche Abweichungen zu den Festlegungen des AG schriftlich dem AG vor Vertragsabschluss darzulegen. Im Zuge dessen ist vom AN auch der Nachweis vorzulegen, dass die dargelegten Abweichungen mit dem Dritthersteller rechtskräftig vereinbart wurden.

3.12.2.3 Der AG erwirbt jedenfalls das Recht, die notwendigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

### 3.12.3 **Ausarbeitungen**

3.12.3.1 An allen im Zuge der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung gelieferten Ausarbeitungen, Konzepten, Handbüchern, Schulungsunterlagen, Leistungsbeschreibungen, Berichten und sonstigen im Zuge der Zusammenarbeit vom AN, seinen MitarbeiterInnen, Subunternehmern und Kooperationspartnern erstellten Unterlagen erwirbt der AG weltweit alle jetzt bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen nicht ausschließlichen Nutzungsrechte. Davon umfasst ist auch das Recht, die Ausarbeitungen oder Teile davon zur Erreichung der Ziele des AG zu adaptieren, an ihnen insbesondere Zusätze bzw. Streichungen oder andere Änderungen vorzunehmen, sie in eine von Maschinen (insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen) verwendbare Sprache zu übertragen oder zu übersetzen sowie auf Datenträger zu speichern und im Internet oder anderen Medien (zB CD-Rom, DVD, Datenbanken, BIM) öffentlich wiederzugeben sowie das Recht, das Projekt ohne Zustimmung des AN selbst zu vollenden, zu verändern bzw. zu erweitern oder durch Dritte vollenden, verändern oder erweitern zu lassen. Eine eigene Verwertung oder Bearbeitung durch den AN ist nur mit Zustimmung des AG zulässig. Der AN verpflichtet sich, seine Subunternehmer und Kooperationspartner nachweislich zur Einräumung dieser Nutzungsrechte an den AG zu verpflichten.

3.12.3.2 Alle Rechte an vom AG erstellten bzw. zur Verfügung gestellten Ausarbeitungen verbleiben exklusiv beim AG. Ebenso bleiben alle Rechte an den vom AG eingebrachten Ideen und Konzepten exklusiv beim AG.

### 3.13 **Preise**

3.13.1 Punkt 6.3.1.1 ÖNORM B 2110 gilt unverändert.

3.13.2 Bei veränderlichen Preisen gelten die in der gesonderten Unterlage „Gewerkespezifische Besonderheiten“ (Anlage /3) festgelegten Grundlagen. Wenn der bezug habende Punkt dort nicht befüllt ist oder diese Unterlage den Beschaffungsunterlagen nicht beiliegt, gilt Folgendes:

- Grundlage (Index): Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau der Statistik Austria, Basis 2020=100;
- getrennte Preisleitung für Lohn und Sonstiges.

3.13.3 Im Falle von Festpreisen gilt Folgendes: Bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Marktentwicklungen für einzelne Kostenbestandteile (Material oder Löhne) können vom AN für die betroffenen Kostenbestandteile zu belegenden Preisanpassungen während der Vertragslaufzeit in Betracht gezogen werden, sofern die Kostenbelastung des AN unzumutbar wird. Die Entscheidung darüber ist einvernehmlich zu treffen.

### 3.14 **Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen**

3.14.1 Der AN hat die Rechnungen in einer Form zu erstellen, die dem Rechnungsadressaten eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht, den Rechnungen alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen beizuschließen und sie an die vom AG angegebene Rechnungsadresse (3.14.2) zu senden.

3.14.2 Rechnungsadressat ist die NÖ Landesgesundheitsagentur per Adresse jener NÖ Gesundheitseinrichtung, der die auftragsgegenständlichen Leistungen zu Gute kommen. Leistungen, die der NÖ Landesgesundheitsagentur Zentrale zu Gute kommen, sind der NÖ Landesgesundheitsagentur per Adresse 3100 St. Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C zu verrechnen.

3.14.3 Alternativ kann die Rechnungslegung über das e-Rechnungs-Portal e-Rechnung.gv.at, wo Sie auch nähere Informationen zur zu verwendenden Auftragsreferenz finden, erfolgen. Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist mit ihren Gesundheitseinrichtungen unter „andere Rechnungsempfänger“ auf diesem Portal gelistet.

3.14.4 Mit Ausnahme von planlich nicht ermittelbaren Mengen (zB Provisorien) ist nach Planmaß abzurechnen; ausgenommen es werden Abweichungen vom Plan vom AG schriftlich angeordnet. Der AN hat die Abrechnung in digitaler Form mit genormter Schnittstelle (zumindest Excel-Format) zur Verfügung zu stellen.

3.14.5 Liegen die von der ÖBA geprüften und einvernehmlich festgestellten Mengenermittlungen bei Rechnungslegung noch nicht vor, so stellt dies eine mangelhafte Rechnungslegung iSd Punktes 8.3.6.1 ÖNORM B 2110 dar. Auf allen Rechnungen ist das Projekt, die betreffende Auftragsnummer sowie in Form eines Kurztextes die geleistete Arbeit und der Zeitraum der Ausführung bzw. Liefertermin zu vermerken.

3.14.6 Sämtliche Rechnungen sind kumulierend aufzustellen. Der AG ist zur Zurückstellung von Rechnungen, die nicht kumulierend aufgestellt sind berechtigt.

3.14.7 Regieleistungen dürfen nur im Zuge von Abschlags- und Schlussrechnungen bzw. - falls Regieleistungen nach Schlussrechnungslegung erbracht werden - nach den für Abschlagsrechnungen geltenden Regeln abgerechnet werden.

3.14.8 Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 11 des UStG 1994) zu entsprechen und ergänzend folgende Punkte zu enthalten:

- (1) Name (Firma) und Anschrift des AN, Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- (2) Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistungsausführung erstreckt hat,
- (3) Darstellung der ausgeführten Leistung (allenfalls stichwortartig) nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Positionen gemäß Bestellurkunde (bei Abrufbestellung der Positionen gemäß Abrufbestellung) unter Angabe der Positionsnummer und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen,
- (4) Nettorechnungsbetrag (Entgelt im Sinne des UStG 1994) und anzuwendender Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis bzw. Hinweis auf einen allfälligen Übergang der Steuerschuld,
- (5) auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag,
- (6) Bruttorechnungsbetrag,
- (7) Ausstellungsdatum,
- (8) fortlaufende Rechnungsnummer,
- (9) UID-Nummer des AN und bei Rechnungen über 10.000 EUR des AG,
- (10) Nummer und Datum der Bestellurkunde, bei Abrufbestellung zusätzlich die Rahmenvertragsnummer, den Wortlaut des Rahmenvertrags,
- (11) IBAN- und BIC-Code der Bankverbindung des AN,
- (12) Einzellizenznachweis der jeweiligen Softwareprodukte unter Angabe der jeweiligen Lizenztypen [z.B. System Builder (SB), OEM (mit Hardware erworben), ASFU (mit der Anwendung des Herstellers erworben), Einzelhandelsprodukt (FPP)] oder bei Volumenlizenzen (z.B. Microsoft Open Government), die Vertragsdaten des Herstellers (CSI Nummer - Customer Support Identifier-Nummer; Lizenznummer, Autorisierungsnummer),
- (13) sofern vorhanden, die interne Bestellnummer des AG (SAP Nummer).

3.14.9 Die Zahlungsfrist beträgt auf Grund der Komplexität der Prüfung von Bauabrechnungen **30 (dreißig) Tage** ab ordnungsgemäßigem Rechnungseingang beim Rechnungsadressaten, bei Schlussrechnungen frühestens jedoch ab dem Tag der Übernahme.

3.14.10 Nicht ordnungsgemäß gelegte, insb. falsch adressierte Rechnungen oder Rechnungen mit sachlichen oder rechnerischen Mängeln oder Fehlern begründen bis zur akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können vom AG jederzeit dem AN zurückgestellt werden. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang der neuen Rechnung bzw. Behebung des Mangels zu laufen.

3.14.11 Sofern die Unterfertigung eines Gegenschlussbriefes vom AG gefordert wird, erfolgen Zahlungen an den Auftragnehmer (AN) nur nach Vorliegen des unterfertigten Gegenschlussbriefes beim AG.

3.14.12 Zahlungen des AG gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den AN, insb. ist mit der Zahlung kein Verzicht auf Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung verbunden.

3.14.13 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden – außer bei gesonderter Vereinbarung – nicht geleistet.

3.14.14 Teilzahlungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der bereits erbrachten Leistungen und nur nach ordnungsgemäßer Abnahme des betroffenen Leistungsteils gewährt.

3.14.15 Bei Bezahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist werden 3% (drei Prozent) Skonto vereinbart; die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar, sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wird. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen.

3.14.16 Punkt 8.4.2 der ÖNORM B 2110 (Annahme der Zahlung, Vorbehalt) wird wie folgt ersetzt: Nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen – unabhängig davon, ob vor, in oder nach der Schlussrechnung ein Vorbehalt für weitere Forderungen vom AN geltend gemacht wird – verjähren binnen 3 Monaten ab Fälligkeit der Schlussrechnung. Hiervon unabhängig können nachträgliche Forderungen, die aus einer Anpassung des vereinbarten Baukostenindex resultieren, längstens binnen 2 Monaten nach Verlautbarung des bezughabenden Indexwertes gestellt werden, wenn hierfür ein entsprechender Vorbehalt in der Schlussrechnung angemerkt wurde.

### **3.15 Deckungsrücklass**

Der Deckungsrücklass wird iHv **5%** einbehalten. Der AN kann den einbehaltenen Deckungsrücklass nicht durch ein Sicherstellungsmittel gemäß Pkt. 8.7.4 ÖNORM B 2110 ablösen.

### **3.16 Erfüllungsgarantie des AN sowie Sicherstellung des AG gemäß § 1170b ABGB**

3.16.1 Der AG ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und daher nicht zur Sicherstellung gemäß § 1170b Abs 3 ABGB verpflichtet.

3.16.2 Für den Fall, dass in der gesonderten Unterlage „Gewerkespezifische Besonderheiten“ (Anhang ./3) eine Erfüllungsgarantie festgelegt ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

3.16.2.1 Der AN ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung dem AG eine Erfüllungsgarantie in Form einer abstrakten Bank- oder Versicherungsgarantie, entsprechend dem angeschlossenen Muster (Anhang ./1), zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche des AG gegenüber dem AN beizubringen. Die Garantie ist grundsätzlich mit einer Laufzeit bis 30 Tage nach dem vorgesehenen Übernahmetermin auszustatten. Die Garantie kann einvernehmlich entsprechend dem Baufortschritt reduziert werden und erlischt jedenfalls mit Übernahme der Leistung.

3.16.2.2 Das Einlangen dieser Garantie im Original beim AG ist Voraussetzung für die Fälligkeit jeglicher Forderungen des AN gegen den AG bis zur Höhe der zu garantierenden Summe.

3.16.2.3 Im Falle der Verschiebung des Fertigstellungstermins ist die Erfüllungsgarantie entsprechend zu verlängern. Eine Verweigerung dieser Verlängerung gilt ausdrücklich als Verletzung der vertraglichen Pflichten des AN, die den AG zur Ziehung der Garantie berechtigt.

### 3.17 Haftungsrücklass

3.17.1 Der Haftungsrücklass wird in der Höhe von **2%** einbehalten (entfällt bei einer Haftungsrücklasssumme der Schlussrechnung von unter EUR 1.500,-). Der AN kann den einbehaltenen Haftungsrücklass durch ein Sicherstellungsmittel gemäß Punkt 8.7.4 ÖNORM B 2110 ablösen, das im Falle unbarer Sicherstellungsmittel dem angeschlossenen Muster (Anhang ./2) zu entsprechen hat.

3.17.2 Im Falle der Verlängerung der Gewährleistungsfrist ist auch die Sicherstellung in Höhe gemäß ÖNORM B 2110 (insbesondere Punkt 8.7.3.3) entsprechend zu verlängern. Eine Verweigerung dieser Verlängerung gilt ausdrücklich als Verletzung der vertraglichen Pflichten des AN, die den AG zur Ziehung der Sicherstellung berechtigt.

### 3.18 Eintrittsrechte

3.18.1 Der AG behält sich vor, den gegenständlichen Leistungsvertrag mit dem AN (und sämtliche darin enthaltenen Leistungen) jederzeit ohne Zustimmung des AN mit schuldbefreiender Wirkung für den AG auf einen der nachfolgenden noch namhaft zu machenden Dritten zu überbinden:

- mit dem AG verbundene Unternehmen und Organisationen sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt vom AG oder vom Land NÖ kontrolliert werden oder welche den AG direkt oder indirekt kontrollieren und an sämtliche von letztgenannten kontrollierten Unternehmen; oder
- eine Bank bzw. Finanzierungsgesellschaft mit einwandfreier Bonität (dh einem Ratingwert langfristig mindestens Baa3 gemäß Moody's oder entsprechende Ratingwerte gleichwertiger international anerkannter Ratingagenturen [zB Standard & Poor's, Fitch] oder eine Kreditwürdigkeit äquivalent zu diesem Rating, beurteilt durch eine anerkannte Wirtschaftsauskunftei [zB KSV 1870, Alpenländischer Kreditorenverband, Creditreform] oder eine Kreditwürdigkeit äquivalent zu diesem Rating in Folge des internen Ratings einer Bank, die selbst über ein Rating im „Investment Grade“-Bereich verfügt).

Diese Überbindung erfolgt aus rechtlicher Sicht in Form einer Vertragsübernahme iSd §§ 1406 ff ABGB, bei welcher der Dritte an die Stelle des AG tritt.

3.18.2 Im Hinblick auf die Wartungsleistungen haben die Nutzer sowie allfällige externe Betriebsführer (insbesondere Facility Manager) nach Fertigstellung der Bauleistungen das Recht, durch einseitige schriftliche Eintrittserklärung an den AG und den AN, in den gegenständlichen Vertrag anstelle des AG als Vertragspartner für die ihren Nutzungsbereich betreffende Wartungsleistungen mit allen Rechten und Pflichten einzutreten. Mit Zugang der schriftlichen Eintrittserklärung des Nutzers an den AG und den AN scheidet der AG im durch den Nutzer bzw. externen Betriebsführer (insbesondere Facility Manager) übernommenen Leistungsumfang aus diesem Vertrag aus. Sofern der Vertrag mit dem externen Betriebsführer (insbesondere Facility Manager) beendet wird (durch Zeitablauf oder Kündigung), hat der ihm nachfolgende externe Betriebsführer (insbesondere Facility Manager) ebenso das Recht, durch einseitige schriftliche Eintrittserklärung an den AG und den AN, in den gegenständlichen Vertrag anstelle des AG als Vertragspartner für die ihren Nutzungsbereich betreffende Wartungsleistungen mit allen Rechten und Pflichten einzutreten.

### 3.19 Änderungen beim Auftragnehmer

Bei Wegfall des AN, aus welchem Grund und aus welcher Sphäre auch immer, stehen dem AG folgende Möglichkeiten – falls mehrere der unten angeführten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, wahlweise nach freiem Ermessen des AG – zur Ausführung der vom AN nicht erbrachten Leistungen (in der Folge „Restleistungen“) ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Verfügung:

#### 3.19.1 **Fortsetzung des Vertrags mit nächstgereihtem Bieter**

3.19.1.1 Der AG hat das Recht, sämtliche Restleistungen an den im Beschaffungsprozess anhand der Zuschlagskriterien nächstgereihten Bieter, dessen Angebot nicht schon im Beschaffungsprozess ausgeschieden wurde bzw. ausgeschieden werden hätte können, zu beauftragen.

3.19.1.2 Für diese Beauftragung gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Vor Beauftragung hat der AG bei Zweifeln an der noch aktuell gegebenen Eignung des nächstgereihten Bieters das Recht, diese zu prüfen. Sollte die Eignung nicht gegeben sein, tritt der danach nächstgereichte Bieter an dessen Stelle. Sollte dieses etwaige Nachfragen über die Eignung nicht oder nicht rechtzeitig beantworten, ist der AG berechtigt, den Auftrag dennoch zu erteilen, vorbehaltlich etwaiger Rücktrittsrechte, falls sich nachträglich die mangelnde Eignung herausstellt.
- Für die Restleistungen gelten die Preise des Angebots des nächstgereihten Bieters und die Bauzeitvorgaben im Beschaffungsprozess. Für Restleistungen, für die keine eindeutigen Preise aus dem Angebot zu entnehmen sind oder die Bauzeitvorgaben nicht mehr unverändert anwendbar sind, sind die Preise und die Bauzeit aufgrund der Bestimmungen der ÖNORM B 2110 für Leistungsabweichungen zu ermitteln.
- Ab Übersendung einer Leistungsabgrenzung (Beschreibung der bereits erbrachten Leistungen und der noch zu erbringenden Restleistungen) durch den AG an den nächstgereihten Bieter, wobei diese Übersendung vor oder nach Auftragserteilung erfolgen kann, hat der nächstgereichte Bieter binnen zwei Wochen eine der zwei folgenden Optionen:

- Übernahme der Gewährleistung nur für seine Leistungen;
- Übernahme der Gewährleistung für alle Leistungen (Restleistungen und Vorleistungen des ursprünglichen AN) gegen zusätzliche Vergütung von 2% der ursprünglichen Gesamtangebotssumme des nächstgereihten Bieters. Wenn der nächstgereichte Bieter keine Erklärung abgibt, gilt dies als Übernahme der Gewährleistung nur für seine Leistungen.

3.19.1.3 Der Vertrag über die Restleistungen wird zu obigen Bedingungen mit Zugang des Auftragsschreibens an den nächstgereihten Bieter wirksam, wenn dieser mit dem im ursprünglichen Beschaffungsprozess abgegebenen Angebot in der Erklärung „Bereitschaft zur Ausführung der Restleistungen nach Wegfall des Auftragnehmers“ (Anhang ./4) „ja“ ausgewählt hat. Wenn der nächstgereichte Bieter mit dem Angebot in der Erklärung „nein“ ausgewählt hat, wird der Vertrag über die Restleistungen zu obigen Bedingungen erst mit schriftlicher Annahme des Auftragsschreibens durch diesen wirksam.

3.19.1.4 Dieses Recht des AG kann auch mehrfach ausgeübt werden (zB Auftrag für Restleistungen an den drittgereichten Bieter, falls der zweitgereichte Bieter während der Ausführung von Restleistungen wegfällt; der drittgereichte Bieter gilt sodann als „nächstgereichter Bieter“ im Sinne der obigen Bestimmungen).

### 3.19.2 **Fortsetzung des Vertrags mit Subunternehmer**

3.19.2.1 Der AG hat das Recht, alle oder auch nur Teile der Restleistungen direkt an einen vom AN vor dessen Wegfall genannten und vom AG genehmigten Subunternehmer zu beauftragen.

3.19.2.2 Für diese Beauftragung gelten folgende Bedingungen:

- Für die Restleistungen gelten die Preise des Angebots des weggefallenen AN und die Bauzeitvorgaben im Beschaffungsprozess. Für Restleistungen, für die keine eindeutigen Preise aus dem Angebot zu entnehmen sind oder die Bauzeitvorgaben nicht mehr unverändert anwendbar sind, sind die Preise und die Bauzeit aufgrund der Bestimmungen der ÖNORM B 2110 für Leistungsabweichungen zu ermitteln.
- Die Gewährleistung des Subunternehmers umfasst die an ihn beauftragten Restleistungen und die davor vom Subunternehmer oder dessen eigenen Subunternehmer (dh Subsubunternehmer) selbst erbrachten Leistungen.
- Der Vertrag ist erst dann gültig, wenn das Auftragsschreiben des AG vom Subunternehmer schriftlich angenommen wird.

### 3.19.3 **Sonstige Fortsetzung des Vertrags mit einem neuen Vertragspartner**

3.19.3.1 Der AG hat das Recht, den Vertrag mit einem neuen Vertragspartner unter folgenden Voraussetzungen fortzusetzen:

- Wenn der neue Vertragspartner inklusive Subunternehmer die Eignung erfüllt und
- wenn der neue Vertragspartner ein mit dem AN verbundenes Unternehmen ist, oder wenn der neue Vertragspartner die wesentlichen für den Auftrag erforderlichen Ressourcen des AN durch Übernahme von Geschäftsanteilen (share deal) oder von Unternehmensteilen (asset deal) übernommen hat.

3.19.3.2 Bei Wegfall eines Teils einer Arbeitsgemeinschaft auf AN-Seite hat der AG das Recht, den Vertrag unter folgenden Voraussetzungen fortzusetzen:

- Wenn die Eignung durch die restlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft inklusive SubunternehmerInnen gegeben ist oder
- wenn die Eignung der Arbeitsgemeinschaft durch Hinzutritt eines neuen Mitglieds oder neue Subunternehmer gegeben ist, wobei der Hinzutritt eines neuen Mitglieds oder eines neuen Subunternehmers erst nach Genehmigung durch den AG zulässig ist.

3.19.3.3 Etwaige Rücktrittsrechte des AG bleiben in allen diesen Fällen unberührt.

## 3.20 **Treueverhältnis und Datenschutz**

3.20.1 Die NÖ LGA und der AN sind aufgrund des zwischen ihnen bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen ihres Vertragspartners in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht verpflichtet.

3.20.2 Die Pflichten des AN gemäß Punkt 2.6, 2.7 und 2.8 sind von ihm auch während eines aufrechten Vertrages und danach sinngemäß anzuwenden.

## 3.21 **Gerichtsstand, anwendbares Recht**

3.21.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Pölten. Der AG ist jedoch wahlweise berechtigt, den AN bei jenem nach den im Sitzstaat des AN maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständigen Gericht zu belangen.

3.21.2 Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss (i) des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL- Kaufrecht), (ii) von internationalen Verweisungsnormen sowie (iii) der Vorschriften des IPR- Gesetzes anzuwenden.

## 3.22 **Schiedsgerichtsvereinbarung**

Für den Fall, dass in der gesonderten Unterlage „Gewerkespezifische Besonderheiten“ (Anhang ./3) ein Schiedsgericht vereinbart ist, wird folgende Schiedsgerichtsvereinbarung aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens abgeschlossen, welche die oben angeführte Gerichtsstandsvereinbarung zur Gänze ersetzt. Wenn der bezugshabende Punkt in der gesonderten Unterlage „Gewerkespezifische Besonderheiten“ (Anhang ./3) nicht befüllt ist oder diese Unterlage den Beschaffungsunterlagen nicht beiliegt, gilt die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht.

Auffassungsunterschiede jedweder Art zwischen dem AG und dem AN (im Folgenden auch kurz die Beteiligten genannt) für den Zeitraum vor oder nach der Übergabe des Werkes, während der Gewährleistungsfrist sowie während der gesamten Frist, innerhalb der Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, werden – kommt nicht eine Einigung der Beteiligten durch (bloße) Beziehung eines Schiedsgutachters zustande – im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens gemäß nachstehenden Bedingungen (Schiedsvertrag gemäß § 577 ff ZPO) durch einen Schiedsrichter entschieden. Bei Auffassungsunterschieden der Beteiligten ist – vor Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens – über Antrag eines Beteiligten vorerst ein Schiedsgutachter zu bestellen. Ein Antrag auf Bestellung eines Schiedsgutachters unterbricht ein bereits eingeleitetes Schiedsgerichtsverfahren. Diesem Schiedsgutachter obliegt die technische Untersuchung und Beurteilung der von den Beteiligten an ihn gerichteten Fragen [siehe unten Punkt A) bis F)]. Er führt das Verfahren analog den Bestimmungen über das Schiedsgerichtsverfahren durch. Führt dies zu einem Konsens, so sind die Auffassungsunterschiede demgemäß zu bereinigen.

Schon die Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines Schiedsgutachters unterbricht gesetzliche Fristen zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen und sonstigen Forderungen aus dem Bauvorhaben, sofern – im Fall der Nichteinigung – binnen drei Monaten nach Beendigung der Tätigkeit des Schiedsgutachters der Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens gestellt wurde.

Ein Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens kann gestellt werden, sobald die technische Beurteilung der an den Schiedsgutachter gestellten Fragen (einschließlich eines Sanierungsvorschlages) vorliegt. Für das Schiedsgerichtsverfahren gilt dann folgendes:

Schiedsort ist St. Pölten, Verfahrenssprache ist Deutsch. Es ist ausschließlich das materielle und formelle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen, insbesondere die Österreichische Zivilprozessordnung über das Schiedsverfahren anzuwenden. St. Pölten ist auch der ordentliche Gerichtsstand für den Fall der Anfechtung des Schiedsspruches. Es gilt die österreichische Zivilprozessordnung. Dieses Schiedsgerichtsverfahren wird durch eine Schiedsklage verbunden mit dem Begehren nach einem konkreten Schiedsspruch eingeleitet. Es ersetzt den ordentlichen Rechtsweg und schließt diesen – abgesehen von im Gesetz zwingend vorgesehenen Aufhebungsgründen – aus. Für die Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens ist der AG berechtigt, Zahlungen einzubehalten. Sollten anderweitige Besicherungen (zB Bankgarantien) vorhanden sein, so sind diese über Anforderung des AG zu verlängern, andernfalls sie – und sei es auch nur vorläufig – in Anspruch genommen werden können.

Für die Einleitung des Schiedsverfahrens gelten §§ 581 ff ZPO. Die Bestellung des (einzigen) Schiedsrichters obliegt vorerst dem AG alleine. Der AN hat die Möglichkeit, den vorgeschlagenen Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen abzulehnen. Stillschweigen bedeutet die Annahme des Vorschlages. Für den Fall der Ablehnung des vom AG vorgeschlagenen Schiedsrichters durch einen am jeweiligen Schiedsgerichtsverfahren Beteiligten, wird der Schiedsrichter – über Antrag eines Beteiligten – durch den Präsidenten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, NÖ und Bgld bestimmt. Dieser Schiedsrichter ist für alle Beteiligten verbindlich. Kann der Schiedsrichter – gleich aus welchem Grunde – sein Amt nicht aus- oder zu Ende führen, so ist der Bestellvorgang zu wiederholen. Der Schiedsrichter hat die Aufgabe, die ihm gestellten Fragen zu beantworten und die Antworten in seinem Schiedsspruch schriftlich zu begründen. Der Schiedsrichter hat die in der Österreichischen Zivilprozessordnung über das Schiedsverfahren vorgesehenen und die folgenden Verfahrensschritte als Mindestanforderung zu beachten, wie

- 1.) Aufforderung an die Beteiligten, ihre jeweiligen technischen und rechtlichen Standpunkte schriftlich darzulegen und die entsprechenden Beweisanträge zu stellen.
- 2.) Aufnahme der beantragten Beweise, insbesondere Vornahme eines Lokalaugenscheines samt Befundaufnahme. Termine und Ladungen erfolgen durch den Schiedsrichter, allenfalls in Abstimmung mit den Beteiligten. Versendung des Befundes an alle Beteiligten.
- 3.) Aufforderung an alle Beteiligten, zum Befund innerhalb einer vom Schiedsrichter festzusetzenden angemessenen Frist ein ev weiteres Vorbringen zu erstatten und ev. weitere Beweisanträge zu stellen. Dies bei Präklusion eines weiteren Vorbringens und weiterer Anträge nach Ablauf dieser Frist.
- 4.) Technische Begutachtung der gestellten Fragen (siehe unten), insbesondere eines Sanierungsvorschlages.
- 5.) Erstellung und Zustellung des (begründeten) Schiedsspruches (samt Kostenentscheidung), der auch im Bedarfsfall einen Sanierungsvorschlag zu enthalten hat.

Dem Schiedsrichter steht es frei, nach eigenem Ermessen Zeugen zu hören und Sachverständige beizuziehen. Dem das Schiedsverfahren Einleitenden steht es frei, das Klagebegehren (eigentlich den Schiedsspruch) aufgrund der im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse zu modifizieren. In einem solchen Fall ist den übrigen Beteiligten aber jedenfalls das rechtliche Gehör einzuräumen. Obige Mindestverfahrenserfordernisse sollen jedenfalls gewährleisten, dass alle Beteiligten am Schiedsgerichtsverfahren teilnehmen und sich Gehör verschaffen können.

Dem Schiedsrichter wird im Regelfall die Beantwortung vor allem folgender Fragen aufgetragen:

- A) Welcher Schaden und welche Folgeschäden sind aufgetreten?
- B) Was war die Schadensursache?
- C) Für den Fall, dass Beteiligte für den Schaden verantwortlich sind: Wer hat, aus technischer und rechtlicher Sicht, zu welchen Anteilen den Schaden verursacht?
- D) In welcher Art und Weise kann der aufgetretene Schaden saniert und wie können Folgeschäden verhindert werden? (Sanierungsvorschlag)

- E) Welche Kosten für die Behebung des Schadens sind zum Zeitpunkt des Schiedsspruchs klar bezifferbar und welche geschätzten Behebungskosten werden voraussichtlich anfallen?
- F) Welcher Beteiligte hat welche Kosten (Schadens-, Behebungs-, Verfahrenskosten) zu welchen Anteilen zu tragen? Alle Beteiligten können dem Schiedsrichter weitere Fragen stellen, wobei dieser den Zeitpunkt festlegt, ab welchem keinerlei neue Fragen und Anträge mehr gestellt werden dürfen (Präklusion). Der Schiedsrichter soll in der Begründung des Schiedsspruches auf alle Fragen der Beteiligten eingehen und – soweit möglich – sowohl über die Ursache, die Verschuldenszuordnung, die Art und Weise der Behebung als auch die Zuordnung aller Kosten, dh auch jener des Schiedsgerichtsverfahrens, endgültig entscheiden. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind Teil der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens.

Dem Schiedsspruch kommt die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils zu (§ 594 ZPO). Er stellt somit einen Exekutionstitel dar. Die weitere Abrechnung erfolgt gemäß dem Schiedsspruch. Gegebenenfalls werden Besicherungen wie Bankgarantien in Anspruch genommen. Über Ersuchen eines der Beteiligten ist der Schiedsrichter im Falle einer Sanierung als begleitende Kontrolle zum Zwecke der Überwachung der Umsetzung des von ihm vorgeschlagenen Sanierungsweges zu bestellen. Er kann über Ersuchen eines der Beteiligten auch mit der Kontrolle der Endabrechnung der Sanierung und Feststellung des endgültigen Gesamtschadens beauftragt werden. Die Kosten der begleitenden Kontrolle bzw. der Kontrolle der Endabrechnung werden gemäß dem Schiedsspruch abgerechnet.

### **3.23 Allgemeines**

3.23.1 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw. an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden.

3.23.2 Alle sich aus einem diesen NÖLGA-BL-AGB unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit des AN ergebenden Steuern (Einfuhrumsatzsteuer, etc.), Gebühren, Zölle, Urheberrechtsabgaben, Entsorgungsbeiträge udgl. mit Ausnahme der Umsatzsteuer trägt der AN. Wird der AG für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der AN den AG schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der AG berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den AN einzubehalten.

3.23.3 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte sich eine Vertragsbestimmung als unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so kommen die Vertragsparteien überein, diese Bestimmung umgehend durch eine wirksame bzw. durchsetzbare zu ersetzen, welche dem ideellen und wirtschaftlichen Gehalt weitgehend entspricht oder am nächsten kommt. Übrige Vertragsbestandteile werden durch die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung nicht berührt.

3.23.4 Eigentumsvorbehalte und die Zession von Forderungen des AN sind nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis des AG zulässig. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

3.23.5 Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

## 4 Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen

### 4.1 Z-Positionen im Leistungsverzeichnis

4.1.1 Etwaige frei formulierte Vertragsbestimmungen oder Positionen im Leistungsverzeichnis sind gemäß ÖNORM A 2063 mit dem Herkunftskennzeichen „Z“ gekennzeichnet.

4.1.2 Positionen, die zwar unverändert aus der Leistungsbeschreibung übernommen wurden, die aber im Zusammenwirken mit geänderten Vertragsbestimmungen ein unter Umständen anderes Leistungsbild ergeben, sind abweichend von der ÖNORM A 2063 nicht mit dem Herkunftskennzeichen „Z“ gekennzeichnet. Allfällige Preisunterschiede, die sich aufgrund der geänderten Vertragsbestimmungen ergeben, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

### 4.2 Bieterlücken

4.2.1 Zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen sind vom Bieter – sofern vorgesehen – in den Bieterlücken Materialien/Erzeugnisse/Typen anzubieten (echte Bieterlücken). Die angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen haben mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen zu entsprechen. Auf Verlangen des AG weist der Bieter die in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

4.2.2 Die den Anforderungen entsprechenden angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Nachträgliche Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig. Wenn nicht anders angegeben, werden Eigenschaften, die über die Mindestqualität hinausgehen, vom AG für die Zuschlagsentscheidung nicht gewertet.

4.2.3 Sind im Leistungsverzeichnis zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen angeführt, können – sofern vorgesehen – in der jeweiligen Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen angeboten werden (unechte Bieterlücken). Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind bei den angegebenen Positionen beschrieben. Auf Verlangen des AG weist der Bieter die Erfüllung der Gleichwertigkeit vollständig nach. Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

4.2.4 In einer Bieterlücke kann nur ein Material/Erzeugnis/Type angeführt werden. Für den Fall, dass ein Bieter in einer Bieterlücke mehrere Materialien/Erzeugnisse/Typen anführt, gilt ausschließlich das/die zuerst angeführte Material/Erzeugnis/Type als angeboten. Die übrigen Materialien/Erzeugnisse/Typen bleiben unberücksichtigt.

### 4.3 Einheitspreisangaben / Korrekturen

Die Zeichen „-“ und „/“ gelten als Null. Für sonstige Korrekturen der Preisaufgliederung gilt Punkt 6.3.2 ÖNORM B 2110.

### 4.4 Kalkulationsunterlagen

4.4.1 Die Kalkulation des Bieters hat der ÖNORM B 2061 zu entsprechen.

4.4.2 Der Bieter hat die in der gesonderten Unterlage „Gewerkespezifische Besonderheiten“ (Anhang ./3) angeführten Kalkulationsformblätter abzugeben. Wenn der bezug habende Punkt dort nicht befüllt ist oder diese Unterlage den Beschaffungsunterlagen nicht beiliegt, hat der Bieter binnen drei Tagen ab Aufforderung durch den AG die K2-, K3-, K4- und K7-Blätter für alle Positionen abzugeben.

4.4.3 Wenn dies im Zuge der Angebotsprüfung oder während der Ausführung vom AG gefordert wird, sind vom Bieter bzw. AN weitere Kalkulationsgrundlagen oder K-Blätter vorzulegen.

4.4.4 Die Formblätter K7 haben eine Detailkalkulation zu enthalten, die (soweit zutreffend) alle Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten sowie die entsprechenden Aufwands- und Verbrauchsansätze und etwaige Zuschläge ausweist. Dies gilt auch für Leistungen, für die beabsichtigt ist, diese von Subunternehmern ausführen zu lassen.

4.4.5 Hierdurch werden diese Kalkulationsangaben jedoch nicht Bestandteil des Angebotes. Der AG ist weder verpflichtet diese Angaben zu prüfen noch ein allfälliges Prüfergebnis dem Bieter mitzuteilen. Der Bieter verzichtet auf jede Irrtumsanfechtung seines Angebotes bzw. des Vertrages aufgrund eines behaupteten Kalkulationsirrtums.

4.4.6 Angebote für Zusatzaufträge und Auftragserweiterungen (zB durch Vermehrung der Massen) muss der AN auf der Grundlage des Hauptauftrages übernehmen und sind rechtzeitig und vollständig (unter Beilage von K-Blättern, Preisnachweisen, etc.) einzureichen, um dem AG im Hinblick auf den weiteren Baufortschritt eine zeitgerechte schriftliche Beauftragung zu ermöglichen. Die Einreichung der Nachtragsangebote hat unter anderem auch mittels ÖNORM-gerechtem Datenträger zu erfolgen.

### 4.5 Zulassungen

Es dürfen nur Materialien/Erzeugnisse/Typen zum Einsatz gelangen, die alle für den projektspezifischen Standort bzw Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen haben. Nachweise darüber werden dem AG auf Verlangen vorgelegt.

### 4.6 PVC-Vermeidung und H-FCKW-Vermeidung

Wenn im Leistungsverzeichnis nicht anderes vorgegeben ist, sind gemäß der Resolution des NÖ Landtages vom 18.02.1993 PVC-haltige Baustoffe sowie gemäß Resolution des NÖ Landtages vom 25.06.1996 teilhalogenierte Fluor-(Chlor-) Kohlenwasserstoffe zu vermeiden.

#### **4.7 Wasser / Strom**

4.7.1 Für Wasser und Strom errichtet der AN für die Baumeisterarbeiten den Anschluss und die Verteilung auf der Baustelle bis zu den vorgesehenen Entnahmestellen. Für die Verteilung ab den Entnahmestellen hat der AN selbst zu sorgen.

4.7.2 Der AG trägt ausschließlich die Kosten für Wasser und Strom der Baustelle. Die Kosten für sonstige Betriebsstoffe trägt jedenfalls der AN.

4.7.3 Der Strom- und Wasserverbrauch von Büro-, Mannschafts- und Lagerräumlichkeiten des AN ist mit gesonderten Zählern eigens zu erfassen. Die Verbrauchskosten für diese Räumlichkeiten werden nach tatsächlichem Ausmaß dem AN im Zuge seiner Verrechnung in Abzug gebracht. Die Lage und Größe der Zähler für diese Räumlichkeiten sind mit der ÖBA abzustimmen. Die Zählerstände werden zumindest monatlich gemeinsam mit der ÖBA erfasst.

#### **4.8 Bauleitung des AN, Baubuch und Bautagesbericht**

4.8.1 Der AN ist verpflichtet, eine der Größe und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachverständige technische Aufsicht am Bau zu stellen. Der AN verpflichtet sich, rechtzeitig vor und während der Zeit seines Arbeitseinsatzes, zur Teilnahme an den vom AG (ÖBA) idR wöchentlich angesetzten Baubesprechungen durch von ihm entsandtes fachkundiges Personal ohne gesonderte Vergütung. Verstößt der AN schuldhaft gegen seine Teilnahmepflicht, wird er dem AG für den daraus resultierenden Mehraufwand schadenersatzpflichtig.

4.8.2 Bautagesberichte sind – soweit vom AG nicht anders angeordnet – vom AN zu führen. Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten, gelten bei Widersprüchen die Eintragungen im Baubuch.

#### **4.9 Leistungsumfang**

4.9.1 Die Erfüllung in Teilleistungen kann nur dann erfolgen, wenn dies gesondert vereinbart wurde oder wenn zur vorzeitigen bestimmungsgemäßen Benutzung durch den AG darüber das Einvernehmen zwischen AG und AN hergestellt wurde.

4.9.2 Wenn nicht anders angegeben, zählen zum Leistungsumfang neben den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (zB Bauteil, Ausführung, Bauart, Baumaterial und Abmessungen) auch etwaige in Betracht kommende gesetzliche und behördliche Vorschriften, Ausführungsbestimmungen der im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen Normen und sonstige technische Spezifikationen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen unter Beachtung der Rangfolge.

4.9.3 Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom AG anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Bieter oder AN nachgewiesen wird.

4.9.4 In den Normen enthaltene Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsmaterialien, Ausmaßfeststellung, Abrechnung usw. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Somit sind alle im Leistungsumfang direkt oder indirekt enthaltenen Leistungen in den Einheitspreisen einzukalkulieren.

4.9.5 Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle. Wenn ausdrücklich nur das Liefern vereinbart ist, gilt der Transport bis zur vereinbarten Lieferadresse und das Abladen im Einheitspreis als einkalkuliert. Wenn ausdrücklich nur das Verarbeiten, Versetzen beziehungsweise Montieren von Materialien/ Erzeugnissen/Typen vereinbart ist, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle beziehungsweise von der Abladestelle bis zur Einbaustelle im Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs-, Versetz- oder Montageposition einkalkuliert. Ein vom AG angeordnetes etwaiges Zwischenlagern ist in gesonderten Positionen geregelt.

4.9.6 Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen oder dgl. erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür einkalkuliert.

4.9.7 Wenn nicht anders angegeben, gelten die Leistungen ohne Unterschied der Geschoße.

4.9.8 Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten unabhängig von der Häufigkeit des Leistungseinsatzes in die Einheitspreise einzukalkulieren.

4.9.9 Alle Einheitspreise gelten auch für Kleinflächen und unabhängig davon, ob Teilflächen auf Anweisung des AG (ÖBA) vorgezogen bearbeitet werden (später nur mehr schwer zugängliche Flächen zB im Bereich von Installationen, Leitungen, unverschiebbaren Geräten und dgl.).

#### **4.10 Pläne / Unterlagen / Weisungen des AG**

4.10.1 Pläne und Weisungen des AG bzw. seiner bevollmächtigten Vertreter sind verbindlich, auch wenn sie dem AN nach Auftragserteilung zur Kenntnis kommen.

4.10.2 Sofern offensichtlich begründete Zweifel bestehen, ob bzw. wie weit die anordnenden Personen durch den AG bevollmächtigt sind, ist der AN bei sonstigem Anspruchsverlust zur Rückfrage beim AG verpflichtet, bevor er geänderte oder zusätzliche Leistungen ausführt.

#### **4.11 Örtliche Gegebenheiten**

4.11.1 Der Bieter bestätigt, dass er die Baustelle bzw. den Baustellenbereich samt Zufahrtsmöglichkeit besichtigt hat und mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut ist.

4.11.2 Die Geschäftsbedingungen und Vorgaben der örtlich tätigen Ver- und Entsorgungsbetriebe (EVU, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gasversorgung, Fernwärme, etc.) sind vom AN einzuhalten, soweit dies zur Erbringung der Leistungen oder für den nachfolgenden Betrieb der herzustellenden Leistungen erforderlich ist.

#### **4.12 Baustellenorganisation**

4.12.1 Der AN ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der ÖBA und den anderen auf der Baustelle tätigen AN an der Baustellenorganisation mitzuwirken, die auf einer zeitlich und örtlich möglichst geringen Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen basiert und allen beteiligten AN die Platzierung ihrer Baustelleneinrichtungen in koordinierter Form auf den zur Verfügung stehenden Flächen ermöglicht. Erforderliche Bewilligungen für die Inanspruchnahme privaten bzw. öffentlichen Gutes sind rechtzeitig vom AN zu erwirken.

4.12.2 Flächen und Räume für Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze dürfen nur im Einvernehmen mit der ÖBA des AG bis auf Widerruf in Anspruch genommen werden und sind vom AN abzusichern, sauber zu halten sowie nach Benützung in den früheren Zustand zu versetzen.

4.12.3 Für erforderliche Mitbenützungen an Gerüsten, Aufzügen, Baumaschinen und dergleichen hat der AN mit dem jeweiligen Eigentümer ein entsprechendes Abkommen zu treffen. Ein Anspruch auf Benützung besteht nicht.

#### **4.13 Winter / Schlechtwetter**

Mehrkostenforderungen wegen Winter oder Schlechtwetter werden nicht gesondert vergütet; mit Ausnahme von Winterbauarbeiten, soweit diese nach der jeweils einschlägigen Standard-Leistungsbeschreibung in separaten Positionen vorgesehen sind (zB LG 18 LB-H).

#### **4.14 SiGe-Plan**

4.14.1 Die Maßnahmen gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sind in der Kalkulation zu berücksichtigen. Der SiGe-Plan ist jeweils in seiner letzten Fassung verbindlich.

4.14.2 Bei mangelhafter und/oder nicht zeitgerechter Durchführung der im SiGe-Plan genannten Maßnahmen, die vom AN zu erbringen sind, wird vom AG nach Verständigung und Fristsetzung eine Ersatzvornahme für diese Tätigkeiten für die gesamte restliche Bauzeit auf Kosten des AN durchgeführt. Alle dem AG entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN. Aufgrund der Dringlichkeit der SiGe-Maßnahmen und der entstehenden Gefährdungen - wenn diese nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden - erfolgt nur eine kurze Fristsetzung.

#### **4.15 Bautafel**

Das Aufstellen bzw. Anbringen von eigenen Firmentafeln ist unzulässig. Der AG errichtet eine für alle AN gemeinsame Bautafel, an der vom AG dem jeweiligen AN Flächen zugewiesen werden. Für die Anbringung des Firmenschriftzuges ist der AN selbst verantwortlich.

#### **4.16 Überwachung am Erfüllungsort / Überprüfung im Betrieb**

Der AG behält sich eine Überwachung am Erfüllungsort (auch ohne Voranmeldung) vor.

#### **4.17 Vermessungsarbeiten**

Der AN hat die Maße für von ihm gemäß Leistungsverzeichnis oder sonstiger Vertragsbestandteile zu erbringender Vermessungsarbeiten nach Rücksprache mit dem AG zu nehmen und mit allen Bauplänen (ggf eigenen und fremden Montage- und Bauangabeplänen) zu vergleichen und abzustimmen (soweit erforderlich auch in Verhandlung mit anderen Auftragnehmern). Unstimmigkeiten sind dem AG umgehend schriftlich mitzuteilen. Erweist sich der AN für Messarbeiten nicht genügend qualifiziert, so hat sich dieser eines Vermessungsingenieurbüros zu bedienen.

#### **4.18 Bauangaben**

Bauangaben (sofern gemäß Leistungsverzeichnis oder sonstiger Vertragsbestandteile in Form von entsprechend detaillierten Plänen verlangt) über alle bauseitig erforderlichen Vorleistungen, Aussparungen, Schlitze, Befestigungsmöglichkeiten und dgl., hat der AN umgehend nach Auftragserteilung und entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt dem AG zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Bauseitige Mehrkosten durch falsche oder verspätete Bauangaben fallen dem AN zur Last. Nicht genehmigte Ausführungen können abgelehnt werden und sind auf Kosten des AN zu entfernen. Die Anerkennung bzw. Freigabe der Unternehmerpläne durch den AG befreit den AN nicht von seiner vollen Gewährleistung.

## **5 Allgemeine Vertragsbedingungen für Wartungsleistungen**

### **5.1 Geltung und Reihenfolge der Vertragsgrundlagen**

5.1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für Wartungsleistungen, sofern diese nicht im Anwendungsbereich der NÖLGA-MT-AGB, NÖLGA-IT-AGB oder NÖLGA-LL-AGB erbracht werden (z.B. in Zusammenhang mit MT-Geräten, IT-Geräten, IT-Systemen oder sonst gelieferten Gegenständen erbrachte Wartungsdienstleistungen, sicherheitstechnische Kontrollen, Instandsetzungsarbeiten, Softwareprogrammierungs- und Customizingleistungen, etc.).

5.1.2 Sofern nur oder auch Wartungsleistungen Teil des Leistungsumfangs sind, gelten diese Vertragsbedingungen für Wartungsleistungen (Pkt. 5) in der in Punkt 1.1 angeführten Reihenfolge, also nach den Allgemeinen Angebotsbedingungen (Punkt 2), aber vorrangig zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (Punkt 3) und den sonstigen in Punkt 1.1 angeführten Vertragsgrundlagen.

### **5.2 Allgemeine Pflichten**

Sofern in der Leistungsbeschreibung bzw. im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, gilt Folgendes:

5.2.1 Das vom AN zu berücksichtigende und von jeder Beauftragung umfasste Ziel jeder Wartung ist die Sicherung eines störungsfreien, optimierten Betriebes sowie eine rasche Störungsbehebung.

5.2.2 Der AN hat bei jeder Tätigkeit und für jedes verwendete Material sämtliche gesetzlichen Vorschriften, Behördenvorgaben, sicherheitsrelevante Vorgaben, anerkannte Regeln der Technik und Herstellervorgaben einzuhalten.

5.2.3 Der AN hat sich entsprechend geschulter und (falls zutreffend) beruflich zugelassener Fachkräfte – erforderlichenfalls auch entsprechend akkreditierter Prüf- und Überwachungsstellen – zu bedienen.

5.2.4 Der AN hat sämtliche Tätigkeiten ordnungsgemäß – insbesondere anhand der Vorschriften und Vorgaben gemäß Punkt 5.2.2 – zu dokumentieren und diese Dokumentation unverzüglich nach Abschluss jeder Wartungsleistung elektronisch und in Papierform dem AG zu übergeben.

5.2.5 Der AN hat im Rahmen seiner Prüf- und Warnpflicht den AG insbesondere darauf hinzuweisen, wenn auf Basis von Vorgaben oder Anweisungen des AG oder der Betriebsführung (Nutzer) die unter Punkt 5.2.2 genannten Vorschriften und Vorgaben – insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Wartungserfordernisse, und zeitlicher (periodischer) Wartungsvorgaben – nicht vollständig eingehalten würden oder wenn ihm bekannt wird, dass diese in der Vergangenheit nicht vollständig eingehalten wurden und sich daraus ein Nachteil für den AG bzw. den Betrieb (beispielsweise Haftungseinschränkung oder -ausschluss des Herstellers) ergeben kann.

5.2.6 Der möglichst ungestörte laufende Betrieb einer Einrichtung ist vom AN zu gewährleisten. Sämtliche Wartungsleistungen vor Ort sind vom AN auf die Erfordernisse des Betriebs vorab und rechtzeitig mit dem AG bzw. den entsprechenden Ansprechpersonen im Betrieb abzustimmen sowie im Angebot zu berücksichtigen. Sollten weitere Leistungen zur Vermeidung von Betriebsbeeinträchtigungen außerhalb der Normalarbeitszeit durchgeführt werden müssen, besteht dafür über das hierfür vereinbarte Entgelt hinaus kein Anspruch auf Mehrkosten durch den AN.

5.2.7 Das von Seiten des AG bzw. der Betriebsführung zum Einsatz gelangende technische Personal ist durch den AN umfassend und nachweislich über vom AG zu beachtende Betriebsanweisungen, Bedienungs- und Wartungsregelungen aller technischen Einrichtungen einzuschulen und zu unterweisen.

5.2.8 Der AN hat die Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) einer fachkundigen Person des AN für Störungsmeldungen bekanntzugeben.

5.2.9 Alle erforderlichen Nebenleistungen wie insbesondere Wegzeiten, Anfahrtspauschalen, Auslösen, Zulagen, Materialien und Hilfsmittel, Steighilfen, Öffnen und Schließen von Doppelböden und Zwischendecken, Einschulungen und Unterweisungen von AG-Personal sind in die Preise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

### **5.3 Gegenstände, Werkzeuge und Hilfsmittel**

5.3.1 Der AN hat über die geeigneten Materialien, Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln bzw. Ausrüstung in ausreichender Zahl zu verfügen und diese bei der Leistungserbringung einzusetzen, um die Anforderungen und Qualitätsstandards des jeweiligen Auftrages erfüllen zu können, sofern nicht die Beistellung dieser durch den AG im Einzelnen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5.3.2 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln bzw. Ausrüstung des AN in die Räumlichkeiten oder auf das Betriebsgelände des AG erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Kosten des AN, wobei der Betrieb des AG nicht beeinträchtigt werden darf. Der AG übernimmt auch, wenn er dem AN Lagerräume oder –plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände des AN. Der AN haftet für alle Schäden, welche durch eingebrachte Materialien, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Hilfsmittel oder durch deren Einbringung oder Verwendung entstehen.

### **5.4 Softwarewartung**

Sofern nicht anders festgelegt, gilt Folgendes:

5.4.1 Die Softwarewartung gilt als selbständige Leistung, die je nach gesonderter Beauftragung für eine pauschale jährliche Wartungsgebühr abgeschlossen.

5.4.2 Der Leistungsumfang des AN umfasst, unter Einhaltung der aktuellen einschlägigen Rechtsvorschriften, die regelmäßige Lieferung der vom Softwarehersteller bereitgestellten Sicherheitsupdates. Sollte mit der Lieferung der Sicherheitsupdates Kosten verbunden sein, so sind diese durch den AN zu tragen. Sofern vom Softwarehersteller für

die eingesetzte Version keine Sicherheitsupdates bereitgestellt werden, muss ein Upgrade auf eine neuere Softwareversion auf Kosten des AN vorgenommen werden.

5.4.3 Sicherheitsupdates und sicherheitsnotwendige Upgrades müssen vom AN nachweislich getestet und für den Betrieb freigegeben werden. Nach der Freigabe erfolgt - nach vorheriger Abstimmung mit dem AG - das Aufbringen der Updates auf den Vertragsgegenstand. Die Aufbringung kann automatisch oder manuell erfolgen. Termine für diese Softwarewartungsleistungen sind dem jeweiligen Standort spätestens einen Monat vorher anzukündigen und nach gemeinsamer zeitlicher Abstimmung durchzuführen. Für akute Sicherheitsbedrohungen ist eine kurzfristige gemeinsame zeitliche Abstimmung zwischen AN und AG durchzuführen.

### 5.5 Betriebswartung

Sofern nicht anders festgelegt, gilt Folgendes:

5.5.1 Die Betriebswartung gilt als selbständige Leistung, die je nach gesonderter Beauftragung für eine pauschale jährliche Wartungsgebühr auf unbestimmte Dauer vereinbart wird.

5.5.2 Der Leistungsumfang des AN umfasst unter Einhaltung der aktuellen einschlägigen Rechtsvorschriften innerhalb der in Punkt 5.8.1 festgelegten Wartungszeiten insbesondere die folgenden Leistungen:

Instandhaltung	Kalibration und Eichung	alle für die Betriebswartung erforderlichen Dienstleistungen und Verschleißteile
messtechnische Kontrollen	sicherheitstechnische Prüfungen	Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen (betriebs-) notwendigen Maßnahmen
Optimierung des Zustandes	Softwarewartung gemäß 5.4	Lieferung von Reinigungs-, Schmiermaterial, Austausch von Akkumulatoren und sonstigen produktspezifischen Betriebsmitteln
Wartung und Inspektion	die Reinigung des Wartungsgegenstandes	Fahrt-, Aufenthalts-, Reisekosten
Installation Firmwareweiterentwicklungen (Updates)		

5.5.3 Vom Leistungsumfang ist weiters die Betriebswartung des Zubehörs und des Montagematerials umfasst.

5.5.4 Im Rahmen der Anbindung sind die anfallenden Aufwände für vom AN initiierten Änderungen, Neuanlagen und Löschungen von Kommunikationswegen vom AN zu tragen.

5.5.5 Termine für diese regelmäßig wiederkehrenden Betriebswartungsleistungen sind dem jeweiligen Standort spätestens einen Monat vorher anzukündigen und nach gemeinsamer zeitlicher Abstimmung durchzuführen.

5.5.6 Die Leistungen sind am jeweiligen Standort zu erbringen.

### 5.6 Vollwartung

Sofern nicht anders festgelegt, gilt Folgendes:

5.6.1 Die Vollwartung gilt als selbständige Leistung, die je nach gesonderter Beauftragung für eine pauschale jährliche Wartungsgebühr auf unbestimmte Dauer vereinbart wird.

5.6.2 Der Leistungsumfang des AN umfasst unter Einhaltung der aktuellen einschlägigen Rechtsvorschriften innerhalb der in Punkt 5.8.1 festgelegten Wartungszeiten und entsprechend den festgelegten Reaktionszeiten (vgl. Punkt 5.8.3) und Wiederherstellungszeiten (vgl. Punkt 5.8.5) die (Wieder-) Instandsetzung insbesondere die folgenden Leistungen:

Instandhaltung	Kalibration und Eichung	alle für die Betriebswartung erforderlichen Dienstleistungen und Verschleißteile
messtechnische Kontrollen	sicherheitstechnische Prüfungen	Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen (betriebs-) notwendigen Maßnahmen
Optimierung des Zustandes	Softwarewartung gemäß 5.4	Lieferung von Reinigungs-, Schmiermaterial, Austausch von Akkumulatoren und sonstigen produktspezifischen Betriebsmitteln
Wartung und Inspektion	die Reinigung des Wartungsgegenstandes	Fahrt-, Aufenthalts-, Reisekosten
Installation Firmwareweiterentwicklungen (Updates)		

und

(Wieder-) Instandsetzung des Wartungsgegenstandes mit allen damit verbundenen Prüfungen	Ersatzteile	alle für die Vollwartung erforderlichen Dienstleistungen und Verschleißteile
	Abnahme- und Teilabnahmeprüfungen	

5.6.3 Vom Leistungsumfang ist weiters die Vollwartung des Zubehörs und des Montagematerials umfasst.

5.6.4 Im Rahmen der Anbindung sind die anfallenden Aufwände für vom AN initiierten Änderungen, Neuanlagen und Löschungen von Kommunikationswegen vom AN zu tragen.

5.6.5 Termine für die regelmäßig wiederkehrenden Wartungsleistungen gemäß Punkt 5.6.2 sind dem jeweiligen Standort spätestens einen Monat vorher anzukündigen und nach gemeinsamer zeitlicher Abstimmung durchzuführen.

5.6.6 Die Leistungen sind grundsätzlich am jeweiligen Standort zu erbringen. Ist dies nicht möglich oder kommt es zu einem Ausfall des Wartungsgegenstandes von mehr als 36 Stunden, muss – sofern nach Art des Wartungsgegenstandes möglich – auf Wunsch des AG grundsätzlich kostenlos (siehe jedoch Punkt 5.6.7) ein Ersatzgerät für die Zeit bis zur Wiederinbetriebnahme des Wartungsgegenstandes zur Verfügung gestellt werden.

5.6.7 Ausgenommen vom Leistungsumfang sind nur die Lieferung von reinen Verbrauchsmaterialien (z.B. Printerpapier, CD-/DVD-ROM's udgl.), kostenlose Ersatzgeräteeinstellungen und Fehlerbehebungen am Wartungsgegenstand, die nachweislich auf unsachgemäßen Gebrauch oder die mangelnde/falsche Pflege von Personen, die dem AG zuzurechnen sind und Schäden durch höhere Gewalt.

## 5.7 Dokumentation und Nachweise im Rahmen von Wartungsleistungen

Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, gilt Folgendes:

5.7.1 Der AN ist verpflichtet, dem AG sofort nach der vorgenommenen (Wartungs- oder Instandsetzungs-) Maßnahme sowie über durchgeführte sicherheits- und funktionstechnische Prüfungen unaufgefordert ein mit der Unterschrift des für die Wartung, Instandsetzung oder sicherheits- und funktionstechnischen Überprüfung verantwortlichen Mitarbeiters vor Ort versehenes Protokoll, per Adresse des Sachbearbeiters des AG elektronisch zu übermitteln.

5.7.2 In diesem Protokoll sind alle bei der Wartung und Sicherheitsprüfung durchgeführten Kontrollen sowie alle festgestellten Mängel am Wartungsgegenstand aufzuführen. Ebenso sind in dem Protokoll alle Maßnahmen der Mängelbeseitigung einschließlich des Austausches von Ersatzteilen festzuhalten. Ergeben sich aus der Wartung bzw. Mängelbeseitigung / Ersatzteilverwendung udgl. neue Erkenntnisse für den zukünftigen Betrieb des Wartungsgegenstandes, so ist darauf im Wartungsprotokoll ebenfalls ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

5.7.3 Spätestens bis KW 7 des darauffolgenden Kalenderjahres und spätestens drei Wochen nach Vertragsende ist eine elektronische Dokumentation über das zurückliegende Jahr zu übermitteln, die zumindest folgende Informationsfelder beinhalten muss:

- Datum der Tätigkeiten (Beginn und Ende)
- Art der Tätigkeit (z.B. (Software-) Wartung, Instandsetzung, Wiederholungsprüfungen und Prüfung nach Instandsetzung, etc.),
- Beschreibung der durchgeführten Arbeiten pro Wartungsgegenstand
- Aufzeichnung der verwendeten Ersatzteile pro Wartungsgegenstand
- Aufzeichnung über den Zählerstand pro Wartungsgegenstand (z.B. Betriebsstunden, Anwendungs- bzw. Chargenzahlen, etc.)

Die Datenübergabe hat nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter auch in elektronisch importierbarer Form wie z.B. MS Excel oder CSV oder direkt in das vor Ort verwendete Facility Management System zu erfolgen. Für sicherheitstechnische und messtechnische Kontrollen, sowie ähnlich relevante Vorgänge hat diese Übermittlung unmittelbar nach der Durchführung stattzufinden.

5.7.4 Der AN hat den AG bei der Erfüllung seiner Meldepflichten, beim Führen der Gerätedatei und des Bestandverzeichnisses zu unterstützen.

## 5.8 Wartungsbereitschafts-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, gilt Folgendes:

5.8.1 Die **Wartungsbereitschaftszeit** des AN besteht werktags **Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr**.

5.8.2 Der AN beginnt mit der Störungsbehebung bzw. Korrektur oder mit der auf die umgehende Fehlerbehebung abzielenden Aktion während der Wartungsbereitschaftszeit so rasch wie möglich, jedoch spätestens mit Ablauf den in Pkt. 5.8.3 angeführten Reaktionszeit. Kann die Störung (der Fehler) nicht innerhalb der Wartungsbereitschaftszeit behoben werden, wird vom AN, sofern vom AG gewünscht, über die vereinbarte Wartungsbereitschaftszeit hinaus bis zur Störungsbehebung gegen gesondertes Entgelt weitergearbeitet.

5.8.3 Die **Reaktionszeit** des AN für Störungsbehebung vor Ort beträgt – sofern nichts anderes vereinbart wurde - maximal **6 Stunden**.

5.8.4 **Reaktionszeit** ist der Zeitraum von der Verständigung des AN durch den AG bis zum Eintreffen eines Technikers beim fehlerhaften Liefergegenstand zur Aufnahme der Reparaturarbeiten oder einer im Interesse des AG gelegenen, auf die umgehende Fehlerbehebung abzielenden Aktion.

Dies bedeutet z.B. bei einer vereinbarten Wartungsbereitschaftszeit von Mo – Fr zw. 08:00 und 16:00: Störung wird am Freitag um 09:30 Uhr gemeldet: Die Reaktionszeit von 6 Stunden endet um 15:30 Uhr. Behebung wird an diesem Tag spätestens um 15:30 Uhr begonnen und auf Wunsch des AG gegen gesondertes Entgelt auch nach 16:00 Uhr fortgesetzt.

5.8.5 Die **Wiederherstellungszeit** beträgt maximal **24 Stunden im Rahmen der Wartungsbereitschaftszeit**.

5.8.6 Als **Wiederherstellungszeit** gilt die Dauer vom Zeitpunkt des Einlangens der Störungsmeldung beim AN bis zur Störungsbehebung durch eine endgültige Fehlerbehebung.

5.8.7 Der AN gewährleistet die Störungsbehebung bzw. Korrektur oder Fehlerbehebung innerhalb der in Punkt 5.8.5 angeführten Wiederherstellungszeit.

Dies bedeutet bei einer vereinbarten Wartungsbereitschaftszeit von Mo – Fr zw. 08:00 und 16:00 Uhr: Störung wird am Freitag um 09:30 Uhr gemeldet: Bei einer Wiederherstellungszeit von 24 Stunden muss - sofern nicht eine Fehlerbehebung nach Ablauf der Wartungsbereitschaft gesondert beauftragt wurde - die endgültige Fehlerbehebung spätestens am Mittwoch um 09:30 Uhr abgeschlossen sein.

## 5.9 Wartungspreise

Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, gilt Folgendes:

5.9.1 Die Preise sind im Preisangebotsverfahren zu erstellen. Gefordert werden Einheitspreise in EUR inklusive aller Gebühren, Abgaben und frei Aufstellungsort (Incoterms 2020 – „DDP“) abgeladen. Alle Preisangaben haben inkl. sämtlicher Nebenkosten (insbesondere Reisespesen in ganz Niederösterreich, Übernachtungskosten, Wegzeit, Fahrtkosten, Kilometergeld, Kosten für Vor- und Nachbereitungszeit, Versand- und Materialkosten, Lizenz- und Lizenzmietgebühren für sämtliche Anwendungen, die Gegenstand des Angebotes sind, Entsorgungskosten etc.) zu erfolgen; neben den vom AN angebotenen Preisen können keine weiteren Kosten zur Anrechnung gebracht werden. Die angebotenen Preise stellen Pauschalpreise iSd BVergG dar und werden für das erste Leistungsjahr als Festpreis garantiert.

5.9.2 Nach Ende dieser Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit der Preise als vereinbart (= Beginn der Wertsicherung). Als Maß zur Berechnung der Indexierung dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index sofern kein anderer Index vereinbart wurde.

5.9.3 Die Preise ändern sich zu Beginn jedes Kalenderjahres entsprechend der verlaublichen Indexzahl für Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres. Als Bezugsgröße für die Anpassung dient zunächst die für den Monat der Beauftragung bekannt gegebene Indexzahl, später die für den Monat Oktober verlaubliche Indexzahl. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Eine Erhöhung der Preise setzt weiters voraus, dass sie spätestens Ende November eines jeden Kalenderjahres vom AN bekannt gegeben wird, sofern die Erhöhung für das folgende Kalenderjahr wirksam werden soll. Forderungen im Zusammenhang mit zurückliegenden Indexanpassungen sind für beide Seiten ausgeschlossen.

5.9.4 Bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Marktentwicklungen für einzelne Kostenbestandteile der gelieferten Produkte (Material oder Löhne) können vom AN für die betroffenen Kostenbestandteile zu belegende Preisanpassungen während der Vertragslaufzeit in Betracht gezogen werden. Die Entscheidung darüber ist einvernehmlich zu treffen.

5.9.5 Das gemäß Punkt 5.4, 5.5 oder 5.6 vereinbarte pauschalierte jährliche Wartungsentgelt ist anteilmäßig pro Quartal im Nachhinein zu Beginn des Folgequartals in Rechnung zu stellen.

5.9.6 Werden einzelne – in einem Wartungsvertrag angeführte - Wartungsgegenstände oder Teile davon vorübergehend (dh zumindest für 90 Kalendertage) außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang. Der AG wird den AN hierüber rechtzeitig vor der Außerbetriebsetzung schriftlich informieren.

## 5.10 Kündigung

5.10.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der Wartungsleistungen auch nur hinsichtlich einzelner (Teil-) Leistungen zu kündigen.

5.10.2 Ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossenes Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, aufgekündigt werden. Beide Parteien verzichten für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der Wirksamkeit des unbefristeten Vertragsverhältnisses auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts. (erstmalige Beendigung der Vertragslaufzeit daher nach 18 Monaten möglich).

5.10.3 Ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossenes Vertragsverhältnis kann vom AG auch schon während des ersten Vertragsjahres und danach aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder
- (2) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften die Kündigung des Vertrages nicht untersagen
- (3) Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags offensichtlich unmöglich machen, soweit der AN dies zu vertreten hat oder
- (4) wenn ein Subunternehmer ohne Zustimmung des AG eingesetzt wird;
- (5) vom AN gegen seine Verpflichtungen gemäß Punkt 3.19.2 verstoßen wurde;
- (6) wenn der Vertrag in Entsprechung des § 366 BVergG zu beenden ist.

5.10.4 Der AN hat im Fall der Kündigung des AG aus wichtigem, in der Sphäre des AN liegenden Grund jedenfalls unabhängig von weiteren Schadenersatzansprüchen dem AG die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten (beispielsweise für Ersatzvornahmen) zu ersetzen. Sollte es sich für den AG

als sinnvoll erweisen, hat der AN die vertraglich vereinbarten Leistungen solange zu erfüllen, bis der AG einen Nachfolger für den AN gefunden hat.

5.10.5 Bei Veräußerung oder dauerhafter Stilllegung eines von einem Wartungsvertrag gemäß Punkt 5.4, 5.5 oder 5.6 umfassten Vertragsgegenstandes endet der Wartungsvertrag in Bezug auf dieses Produkt automatisch. Der AG wird dem AN die Außerbetriebnahme eines Gerätes 14 Tage vorab mitteilen.

#### **Verzeichnis der ANHÄNGE:**

- Anhang ./1 NÖLGA-BL-Muster Erfüllungsgarantie des Auftragnehmers (s.u.)
- Anhang ./2 NÖLGA-BL-Muster Haftungsrücklassgarantie (s.u.)
- Anhang ./3 NÖLGA-BL-Formular gewerkespezifische Besonderheiten und Projektbeschreibung (siehe gesondertes Dokument)
- Anhang ./4 NÖLGA-BL-Erklärung Bereitschaft Restleistungen (siehe gesondertes Dokument)
- Anhang ./5 NÖLGA Datenschutzvertrag (siehe gesondertes Dokument)
- Anhang ./6 DSGVO-Anlagenset (siehe gesondertes Dokument)

## Anhang ./1: Muster Erfüllungsgarantie des Auftragnehmers

Sofern vereinbart, hat der Auftragnehmer eine diesem – entsprechend durch den AN zu ergänzenden – Anhang ./1 entsprechende Erfüllungsgarantie binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung dem Auftraggeber vorzulegen.

An

Auftraggeber:

Vergebende Stelle:

Adresse:

**Betrifft:** Bauvorhaben:  
Auftragsgegenstand:  
Erfüllungsgarantie-Nr.:

Die Firma \_\_\_\_\_ hat für Sie mit Auftrag vom \_\_\_\_\_, Zahl \_\_\_\_\_, Leistungen über \_\_\_\_\_ (**Auftragsgegenstand (Gewerk), bitte gemäß Vertrag eintragen**) mit einer Auftragssumme (einschließlich Umsatzsteuer) von Euro \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_ Euro) übernommen.

Zur Sicherung der Rechtsansprüche, welche Ihnen aus dem über diese Leistungen abgeschlossenen Vertrag erwachsen, übernehmen wir hiermit die Haftung Ihnen gegenüber bis zum Höchstbetrag von Euro \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_ Euro).

Wir verpflichten uns unwiderruflich jeden, im Rahmen dieser Haftung, uns genannten Betrag ohne jedwede Einwendung und ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses über erste Aufforderung binnen drei Werktagen nach Einlangen der von Ihnen ergehenden schriftlichen Aufforderung zu bezahlen. Diese Garantie bezieht sich auch auf Ansprüche nach §§ 21 ff IO. Der angeforderte Betrag wird unter Ausschluss jeder Barzahlung auf das von Ihnen zu nennende Konto überwiesen.

Die Haftung gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn die schriftliche Aufforderung spätestens am letzten Tag der Gültigkeit dieses Garantiebriefes bei uns eingelangt ist, wobei die Aufforderung auch per Telefax übermittelt werden kann.

Dieser Garantiebrief verliert seine Gültigkeit am \_\_\_\_\_. Wir erachten uns außer Obligo befindlich, falls die Haftung nicht längstens bis zu diesem Tage in Anspruch genommen sein sollte. Eine Rücksendung des ungültig gewordenen Garantiebriefes ist nicht erforderlich.

Bank/Versicherung:

---

Ort, Datum

---

rechtsgültige Fertigung

## Anhang ./2: Muster Haftungsrücklassgarantie

An

Auftraggeber:

Vergebende Stelle:

Adresse:

**Betrifft:** Bauvorhaben:

Auftragsgegenstand:

HR-Garantie-Nr.:

Die Firma \_\_\_\_\_ hat für Sie mit Auftrag vom \_\_\_\_\_, Zahl \_\_\_\_\_, Leistungen über **Auftragsgegenstand (Gewerk), bitte gemäß Vertrag eintragen** mit einer Auftragssumme (einschließlich Umsatzsteuer) von Euro \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_ Euro) übernommen.

Zur Sicherung der Rechtsansprüche aus dem Haftungsrücklass, welche Ihnen aus dem über diese Leistungen abgeschlossenen Vertrag erwachsen, übernehmen wir hiermit die Haftung Ihnen gegenüber bis zum Höchstbetrag von Euro \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_ Euro).

Wir verpflichten uns unwiderruflich jeden, im Rahmen dieser Haftung, uns genannten Betrag ohne jedwede Einwendung und ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses über erste Aufforderung binnen drei Werktagen nach Einlangen der von Ihnen ergehenden schriftlichen Aufforderung zu bezahlen. Diese Garantie bezieht sich auch auf Ansprüche nach §§ 21 ff IO. Der angeforderte Betrag wird unter Ausschluss jeder Barzahlung auf das von Ihnen zu nennende Konto überwiesen.

Die Haftung gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn die schriftliche Aufforderung spätestens am letzten Tag der Gültigkeit dieses Garantiebrieves bei uns eingelangt ist, wobei die Aufforderung auch per Telefax übermittelt werden kann.

Dieser Garantiebrief verliert seine Gültigkeit am \_\_\_\_\_. Wir erachten uns außer Obligo befindlich, falls die Haftung nicht längstens bis zu diesem Tage in Anspruch genommen sein sollte. Eine Rücksendung des ungültig gewordenen Garantiebrieves ist nicht erforderlich.

Bank/Versicherung:

---

Ort, Datum

---

rechtsgültige Fertigung